
Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ (EG zum ZGB)

vom 27. April 1969²⁾

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾,

beschliesst:

I. Titel

Zuständigkeit der Behörden und Verfahren

A. Die Gerichtsbehörden

Art. 1 Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden ist im Gesetz über die Zivilprozessordnung³⁾ geregelt.

B. Die Verwaltungsbehörden

Art. 2 I. Der Gemeindehauptmann

Der Gemeindehauptmann ist für folgende, im Zivilgesetzbuch vorgesehene Fälle die zuständige Amtsstelle:

1. Art. 46 Abs. 2 (Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern),
2. Art. 164 Abs. 2 (Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau),

aGS IV/504

Bereinigte Fassung, Stand 1. Januar 1986

¹⁾ SR 210

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 9. Oktober 1969

³⁾ BGS 231.1

3. Art. 167 Abs. 3 (Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau),
4. Art. 333 Abs. 3 (Vorkehrungen betr. geisteskranke oder geistesschwache Hausgenossen),
5. Art. 721 Abs. 2 (Anordnung der Versteigerung gefundener Sachen),
6. Art. 857 Abs. 2 (Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült neben dem Grundbuchverwalter).

Art. 3 II. Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat kommen folgende, im Zivilgesetzbuch enthaltene Obliegenheiten zu:

1. Art. 84 (Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören),
2. Art. 109 (Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes),
3. Art. 121 (Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe),
4. ...¹⁾
5. Art. 262 (Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes)²⁾,
6. Art. 306 (Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes)³⁾,
7. Art. 329 Abs. 3⁴⁾ (Feststellung der Unterstützungspflicht der Verwandten),
8. Art. 504 und 505 Abs. 2 (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, Art. 72–74 dieses Gesetzes),
9. Art. 550 (Amtliches Begehren um Verschollenerklärung),
10. Art. 551 (Massregeln zur Sicherung des Erbanges),
11. Art. 517, 556–559 (Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ausstellung der Erbbescheinigung für gesetzliche und eingesetzte Erben, Bescheinigung über die Einsetzung eines Willensvollstreckers),
12. Art. 570, 574–576 (Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen),
13. Art. 580 Abs. 2 (Entgegennahme von Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars),

¹⁾ Gegenstandslos geworden durch das BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

²⁾ Vgl. heute Art. 259 Abs. 2/3 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. heute Art. 260a ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Art. 329 Abs. 3 wurde geändert durch das BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

14. Art. 585 Abs. 2 (Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäfts des Erblassers während der Dauer des öffentlichen Inventars und eventuell Sicherstellung),
15. Art. 595 (Amtliche Liquidation einer Erbschaft),
16. Art. 602 Abs. 3 (Ernennung eines Erbenvertreters),
17. Art. 611 Abs. 2 (Bildung von Losen bei der Erbteilung),
18. Art. 612 Abs. 3 (Anordnung der Versteigerung bei der Erbteilung),
19. Art. 613 Abs. 3 (Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung),
20. Art. 621 und 625 (Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes),
21. Art. 699 (Erlass von Verboten betr. Wald und Weide),
22. Art. 712b und Grundbuchverordnung Art. 33b (Bestätigung der Bauausführung gemäss Aufteilungsplan),
23. Art. 861 Abs. 2 (Entgegennahme von Zahlungen des Grundpfandschuldners im Falle der Hinterlegung),
24. Art. 882 Abs. 2 (Überwachung der Auslosungen bei Anleihenstiteln),
25. Art. 246 Abs. 2 OR (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt),
26. Alle weiteren Obliegenheiten, für die nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 4 III. Gemeinderätliche Kommissionen

Durch Gemeindereglemente können einzelne der in Art. 3 aufgeführten Obliegenheiten an besondere gemeinderätliche Kommissionen übertragen werden, doch bleibt für deren Amtshandlungen der gesamte Gemeinderat verantwortlich (Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Art. 5 IV. Justiz- und Finanzdirektion

¹ Für die Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Gemeinderäte zum Zwecke der Bevormundung (Art. 371 Abs. 2 ZGB) sorgt die Justizdirektion.

² Die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB), obliegt der Finanzdirektion.

Art. 6 V. Der Regierungsrat

1. Beschlüsse

Dem Regierungsrat stehen folgende, im Zivilgesetzbuch niedergelegte Befugnisse zu:

1. Art. 15 und 431 Abs. 2 (Mündigerklärung vor Vollendung des 20. Lebensjahres),
2. Art. 30 (Bewilligung von Namensänderungen),
3. Art. 78 (Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins),
4. Art. 85 und 86 (Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung),
5. Art. 96 Abs. 2 (Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen),
6. Art. 267 (Ermächtigung zur Kindesannahme)¹⁾,
7. Art. 885 (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung),
8. Art. 915 (Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes),
9. Art. 246 Abs. 2 OR (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegt),
10. Art. 7e des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25.6.1891²⁾ (Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern),
11. Art. 20 und 36 lit. b des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25.6.1891²⁾ (Bewilligung und Entgegennahme der Erklärung beider Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das Recht des neuen Wohnsitzes).

Art. 7 2. Rekursentscheide
 a) Gegenstand, Frist

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindebehörden und der regierungsrätlichen Direktionen kann innert der Frist von 20³⁾ Tagen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Dieser entscheidet endgültig.

¹⁾ Die Adoption richtet sich heute nach den durch das BG vom 30. Juni 1972 geänderten Bestimmungen des ZGB (Art. 264 ff.). Die Adoption wird vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 ZGB in Verbindung mit Art. 1 der V vom 26. Februar 1973 zum BG vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB; bGS 212.31)

²⁾ SR 211.435.1

³⁾ Geändert durch Art. 18 Abs. 1 G vom 28. April 1985 über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

Art. 8 b) Berechnung der Frist¹⁾

¹ Die in diesem Einführungsgesetz vorgesehenen Rekursfristen beginnen mit dem auf die Zustellung des schriftlichen Entscheides folgenden Tag.

² Ist der letzte Tag der Rekursfrist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag²⁾, so endet dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

³ Die Frist läuft am letzten Tag um 24 Uhr ab. Sie ist eingehalten, wenn die Aufgabe an einer schweizerischen Poststelle vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

II. Titel**Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht****Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen****A. Öffentliche Beurkundung****Art. 9** 1. Begriff und Zuständigkeit

¹ Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht in der Feststellung und Bestätigung der Urkundsperson, dass der Inhalt der Urkunde dem Willen der Parteien, die ihn erklärt haben, tatsächlich entspricht.

² Öffentliche Urkundsperson ist der Gemeindeschreiber. Seine Amtspflichten, die Anforderungen an seine Befähigung als Urkundsperson sowie das Verfahren der öffentlichen Beurkundung werden durch Verordnung des Kantonsrates geregelt³⁾.

³ In Handelsregistersachen⁴⁾ ist auch der Handelsregisterführer für die öffentliche Beurkundung zuständig.

⁴ Wo das Zivilgesetzbuch eine besondere Form der öffentlichen Beurkundung vorschreibt, bleibt diese vorbehalten.

⁵ Ausnahmsweise kann ein Gemeindeschreiber auch zur Beurkundung von Gesellschaftsgründungen, Eheverträgen und Verfügungen von Todes wegen in einer auswärtigen Gemeinde beigezogen werden, wenn der Gemeindehauptmann dieser Gemeinde es im Einzelfall bewilligt.

¹⁾ Vgl. auch G über den Fristenlauf (bGS 143.4)

²⁾ Vgl. Art. 7 der V vom 21. Februar 1966 zum eidg. Arbeitsgesetz (bGS 822.11)

³⁾ V über die Gemeindeganzleien (bGS 153.1)

⁴⁾ Vgl. V über das Handels- und Güterrechtsregister (bGS 223.1)

Art. 10 2. Urkundensprache

Die Urkunde muss in einer allen Mitwirkenden verständlichen Sprache abgefasst sein. Ist dies nicht der Fall und kann die öffentliche Urkundsperson nicht selbst die Übersetzung vornehmen, so muss ein Übersetzer beigezogen werden, der die Urkunde mit der Erklärung über den Grund seiner Beziehung zu unterzeichnen und dabei zu bezeugen hat, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Der Übersetzer muss die gesetzlichen Eigenschaften eines Zeugen besitzen. Er kann zugleich Zeuge sein (Art. 503 ZGB).

Art. 11¹⁾**B. Veröffentlichung****Art. 12** 1. Publikationsorgan der Gemeinde

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch Publikationen in den von den Gemeinden hiefür bezeichneten Anzeigebüllettern.

² Die Auskündigung eines Fundes von weniger als 50 Franken kann auch durch Anschlag erfolgen.

Art. 13 2. Kantonales Amtsblatt

In den Fällen der Art...²⁾, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662 und Schlusstitel Art. 43 ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 14 3. Wiederholung

In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und Schlusstitel Art. 43 ZGB hat die öffentliche Bekanntmachung mindestens zweimal zu geschehen.

Art. 15 4. Vorbehalt weiterer Formen

Die im eidgenössischen Recht vorgeschriebenen andern Formen der Veröffentlichung bleiben vorbehalten, ebenso die Befugnisse der zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden zu weitem zweckmässigen Veröffentlichungen.

¹⁾ Gegenstandslos geworden durch Art. 260 Abs. 3 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

²⁾ Gegenstandslos geworden durch die Änderung von Art. 30 HGB (BG vom 25. Juni 1976, AS 1977, S.237)

C. Beglaubigung¹⁾

Art. 16 Begriff und Zweck

Die Beglaubigung besteht in der Feststellung und Bestätigung der öffentlichen Urkundsperson, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von der Person stammt, welche durch sie bezeichnet wird, oder dass ein Handzeichen von einer bestimmten Person stammt und deren Unterschrift ersetzt, sowie dass eine Abschrift oder mechanische Wiedergabe mit dem Original der Urkunde übereinstimmt.

Zweiter Teil: Personenrecht

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Art. 17 Anwendbares Recht

¹ Die Voraussetzungen des Bestandes und die Gründe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind im öffentlichen Recht festgesetzt.

² Das eidgenössische Recht bestimmt die strafrechtlichen und die zivilrechtlichen Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte.

³ Für die Ausübung der aktiven Bürgerrechte in kantonalen Angelegenheiten ist das kantonale öffentliche Recht massgebend (Art. 19–21 KV).

B. Zivilstandswesen

Art. 18 Organisation

¹ Jede Gemeinde bildet einen Zivilstandskreis.

² Die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter ist Sache der Gemeinden.

³ Über die Wählbarkeit, die Obliegenheiten und die Beaufsichtigung dieser Beamten wird vom Kantonsrat eine Verordnung erlassen²⁾.

⁴ Beschwerden gegen ein Zivilstandsamt sind bei derjenigen regierungsrätlichen Direktion anzubringen, deren unmittelbarer Aufsicht das Zivilstandswesen unterstellt ist³⁾. Gegen Verfügungen und Entscheide dieser Direktion kann an den Regierungsrat rekuriert werden.

¹⁾ Vgl. V über die Gemeindegkanzleien (bGS 153.1)

²⁾ V über das Zivilstandswesen (bGS 212.11)

³⁾ Gemeindegdirektion (Art. 5 oder V vom 3. Juni 1957 über das Zivilstandswesen, bGS 212.11)

C. Juristische Personen des kantonalen Rechtes**Art. 19** 1. Privatrechtliche Körperschaften
1. Zweck

¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften, namentlich Genossenschaften, die den Zweck haben, Alpen und Weiden, Waldungen, Strassen, Wege und Gewässer gemeinschaftlich für Haus und Hof und für den landwirtschaftlichen Betrieb zu nutzen, zu verwalten und zu unterhalten, sind gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB Genossenschaften des kantonalen Privatrechtes.

² Sie sind, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, als juristische Personen anerkannt und erlangen, wenn sie neu begründet werden, die Persönlichkeit mit der Annahme der Statuten.

Art. 20 2. Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung des Beitrittsgesuches durch die Genossenschaftsversammlung, wenn nach den Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Ist die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an bestimmten Grundstücken verbunden, geht sie ohne weiteres an den Erwerber eines solchen Grundstückes über. Sie kann im Grundbuch auf dem Blatt eines jeden zugehörigen Grundstückes angemerkt werden.

³ Ist die Nutzung des Genossenschaftsgutes in selbständige Teilrechte (Alprechte, Kuhrechte, Stösse) eingeteilt, wird die Mitgliedschaft mit dem Erwerb eines Teilrechtes erlangt und mit dessen Veräusserung aufgegeben.

Art. 21 3. Willensbildung

¹ Bestehen selbständige Teilrechte, richtet sich die Stimmkraft jedes Mitgliedes nach der Zahl seiner Teilrechte, sofern die Statuten nicht für Angelegenheiten der gewöhnlichen Verwaltung die Abstimmung nach Personen vorsehen.

² Im Übrigen ist, vorbehältlich anderer Regelung in den Statuten, das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entscheidend.

³ Ist die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden, so haben mehrere gemeinschaftliche Eigentümer des Grundstückes nur eine Stimme. Sie haben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter auszuüben.

⁴ Zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Genossenschaftsgut ist, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Art. 22 4. Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen oder ein wohl erworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen, kann jedes Mitglied, das ihnen nicht zugestimmt hat, innert dreissig Tagen, seitdem es von ihnen Kenntnis erhielt, beim Richter anfechten.

Art. 23 5. Verfügung über Teilrechte

¹ Korporationsteilrechte im Sinne des Art. 20 Abs. 3 werden im Rechtsverkehr als Grundstücke behandelt (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

² Sind solche Rechte verpfändet, ist die Verpfändung eines Grundstückes des Genossenschaftsgutes nur zulässig zur Finanzierung wertvermehrender Aufwendungen und bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 24 6. Subsidiäres Recht

Soweit der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten keine Bestimmung entnommen werden kann, ist in erster Linie das Vereinsrecht des ZGB¹⁾ und in zweiter Linie das Genossenschaftsrecht des OR²⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 25 II. Körperschaften des öffentlichen Rechtes

1. Begriff

¹ Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Genossenschaften, die eine Aufgabe des Gemeinwohls erfüllen und durch den Kantonsrat als Glieder der kantonalen oder kommunalen Organisation anerkannt sind. Mit ihrer Anerkennung erlangen sie die Persönlichkeit.

² Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates, wenn es sich um wesentliche Änderungen des Zweckes handelt.

³ Die übrigen Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Dem Kantonsrat bleibt überdies vorbehalten, einer Korporation das Recht einzuräumen, Steuern zu erheben.

¹⁾ Art. 60 ff.

²⁾ Art. 828 ff.

Art. 26 2. Mitgliedschaft

- ¹ Die Genossenschaft bildet sich durch freiwilligen Zusammenschluss.
- ² Kann der freiwillige Zusammenschluss der Personen, welche ein unmittelbares Interesse an der Verwirklichung des statutarischen Zweckes haben, nicht erzielt werden, kann der Regierungsrat den Gründern nach Prüfung ihres Statutenentwurfes die zwangsweise Bildung der Genossenschaft bewilligen und den Mitgliedschaftskreis bestimmen. Die Bewilligung des Regierungsrates wird nur erteilt, wenn die geforderten Beitragsleistungen der Mitglieder in einem richtigen Verhältnis zu den gebotenen Vorteilen stehen.
- ³ In diesem Falle sind alle Personen dieses Kreises zum Beitritt verpflichtet, wenn sie mit Mehrheit der Gründung und dem Statutenentwurf zugestimmt haben.
- ⁴ Ist die Mitgliedschaft mit dem Grundeigentum verbunden, dessen Umfang oder Wert für Rechte und Pflichten massgebend ist, muss die zustimmende Mehrheit zugleich den grösseren Teil der einbezogenen Bodenfläche vertreten. Grundeigentümer, welche zur Gründungsversammlung trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen sind und sich nicht haben vertreten lassen, werden den zustimmenden Versammlungsteilnehmern zugezählt.

Art. 27 3. Behördliche Anordnung

Ausnahmsweise, in Fällen besonderer zeitlicher oder sachlicher Dringlichkeit, kann die genossenschaftliche Ausführung einer Aufgabe nötigenfalls ohne Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten vom Regierungsrat angeordnet werden.

Art. 28 4. Abstimmungen

- ¹ Beschlüsse werden, wenn nicht im Gesetz oder in den Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt ist, mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.
- ² Bestimmen sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach dem Umfang des beigezogenen Grundeigentums oder einer sonstigen Beteiligung, darf kein Mitglied das Stimmrecht zu mehr als dem vierten Teil aller Stimmen ausüben.

Art. 29 5. Verwaltungszwang

- ¹ Mit der Anerkennung als juristische Personen des öffentlichen Rechtes erhalten die Körperschaften innerhalb des Bereiches ihrer statutarischen Aufgaben das Recht, Verfügungen zu erlassen und zu ihrer Durchsetzung Verwaltungszwang auszuüben.

² Insbesondere sind sie befugt, auch von Grundeigentümern, die nicht ihre Mitglieder sind, öffentlich-rechtliche Beiträge zu erheben nach Massgabe des Vorteils für ihre Grundstücke, welcher durch die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen bewirkt wird.

Art. 30 6. Staats- und Gemeindebeiträge

¹ Dienen diese Werke der Allgemeinheit, so besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Beiträge.

² Die Gemeinden sind befugt, an diese Werke ebenfalls Beiträge auszurichten, sofern sie durch sie eine Entlastung erfahren.

Art. 31 7. Aufsicht

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts kann innert 20¹⁾ Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 32 8. Auflösung

¹ Die Korporation darf nur aufgelöst werden, wenn es der Regierungsrat bewilligt. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die von der Korporation erfüllte Aufgabe dahingefallen ist oder von der Gemeinde oder einer andern Korporation des öffentlichen Rechtes übernommen wird.

³ Das Vermögen der aufgelösten Körperschaft fällt der Gemeinde zu und ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

Art. 33 9. Vorbehalt des Bodenverbesserungsrechtes

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes²⁾ sowie der übrigen kantonalen Gesetzgebung³⁾ und des eidgenössischen Rechtes⁴⁾ über Bodenverbesserungen.

Art. 34 10. Verweisung auf das private Recht

Körperschaften, die sich durch freiwilligen Zusammenschluss und ohne Anerkennung als juristische Personen des öffentlichen Rechtes gebildet haben, bleiben den Bestimmungen über die privatrechtlichen Körperschaften unterstellt, auch wenn ihr Zweck im Bereich der öffentlichen Aufgaben liegt.

¹⁾ Geändert durch Art. 18 Abs. 1 G vom 28. April 1985 über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

²⁾ Art. 167 ff.

³⁾ Bodenverbesserungsgesetz (bGS 922.2)

⁴⁾ Eidg. Bodenverbesserungsverordnung (SR 913.1)

Art. 35 III. Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes

¹ Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit können durch Gemeindebeschluss errichtet werden. Sie unterstehen der gleichen Aufsicht wie die Gemeinden.

² Für ihre Verbindlichkeiten haften die Gemeinden subsidiär.

Dritter Teil: Familienrecht**A. Güterrechtsregister¹⁾****Art. 36** Führung und Aufsicht

¹ Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton durch das Handelsregisteramt geführt.

² Die Führung des Registers steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

B. Eltern- und Kindesrecht**Art. 37** 1. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde ist zuständig:

- a) zu Schutzmassnahmen und zur Versorgung von Kindern gemäss Art. 283 und 284 ZGB²⁾;
- b) zur Aufsicht über die Betreuung von Kindern, die sie gemäss Art. 284 ZGB in Pflegefamilien, Erziehungsanstalten oder anderen Heimen untergebracht hat³⁾;
- c) zur Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 285 und 286 ZGB⁴⁾;
- d) zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 287 ZGB⁵⁾;
- e) zur Ausübung der vom Richter im Scheidungsprozess (Artikel 145–156 ZGB) oder zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft (Art. 170 ff. ZGB) angeordneten vormundschaftlichen Aufsicht;

¹⁾ Vgl. V über das Handels- und Güterrechtsregister (bGS 223.1)

²⁾ Vgl. heute Art. 307 ZGB und 310 in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. heute Art. 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Vgl. heute Ar. 311 und 312 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁵⁾ Vgl. heute Art. 313 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

f) ...¹⁾.

Art. 38²⁾ 2. Verfahren zur Entziehung der elterlichen Gewalt

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat die Eltern anzuhören.

² Erheben die Eltern oder ein Elternteil Widerspruch, so hat die Behörde alle für die Entscheidung wesentlichen Erhebungen und Begutachtungen anzuordnen und den Eltern Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis Stellung zu nehmen.

Art. 39³⁾ 3. Einstweilige Verfügungen

¹ Der Ausschuss der Vormundschaftsbehörde (Art. 53) trifft nach Eröffnung des Verfahrens alle dringlichen provisorischen Massnahmen.

² Insbesondere kann er die sofortige Versorgung eines Kindes anordnen.

³ Wird dagegen Widerspruch erhoben, entscheidet die Gesamtbehörde. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 40 4. Entscheid

Der Entscheid ist den am Verfahren Beteiligten mit der Darstellung des wesentlichen Tatbestandes und der Begründung unter Angabe der Rekursbehörde und der Rekursfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 41⁴⁾ 5. Weiterziehung

Der Entscheid der Vormundschaftsbehörde kann innert 20⁵⁾ Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 42 6. Kosten

Die Kosten der Versorgung eines der elterlichen Gewalt entzogenen Kindes sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungsspflicht der Verwandten, von der nach den Be-

¹⁾ Gegenstandslos geworden durch das BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

²⁾ Zum Verfahren vgl. auch Art. 314 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. auch Art. 307 und 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Vgl. auch Art. 4 der V vom 3. November 1977 zum BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (Kindesverhältnis) (bGS 212.32)

⁵⁾ Geändert durch Art. 18 Abs. 1 vom April 1985 [ber das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)]

stimmungen über die Armenunterstützung zuständigen Gemeinde zu tragen (Art. 284 Abs. 3 ZGB¹).

Art. 43 7. Einschreiten von Amtes wegen

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes zur Kenntnis kommt (Art. 283 und 284 ZGB²).

² Ferner liegt ihr ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 275 ZGB³).

Art. 44 8. Anzeigepflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt dem Gemeinderat der Wohngemeinde anzuzeigen.

² Die Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Art. 45 9. Wiederherstellung der elterlichen Gewalt

Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat die Vormundschaftsbehörde von sich aus oder auf Verlangen des Vaters oder der Mutter sie wieder herzustellen (Art. 287 Abs. 1 ZGB⁴).

Art. 46 10. Wahrung der Interessen des Kindes
a) bei Wiederverheiratung eines Elternteils

Von der Wiederverheiratung des Elternteiles, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Diese hat zu prüfen, ob zur Wahrung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Kindes ein

¹ Art. 284 Abs. 3 entspricht heute Art. 293 Abs. 1 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

² Vgl. heute Art. 307 und 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³ Vgl. heute Art. 301 und 302 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴ Vgl. heute Art. 313 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

Vormund zu bestellen sei und ob andere Vorkehrungen zu treffen seien (Art. 286 ZGB¹⁾).

Art. 47 b) bei Scheidung oder Trennung der Eltern

¹ Kommt bei der Scheidung der Ehe oder der Trennung der Ehegatten die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage, so soll das Gericht der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde der Ehegatten Mitteilung machen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat alsdann von Amtes wegen dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Eignung der Ehegatten zur Erziehung der Kinder Bericht zu erstatten.

Art. 48 11. Findelkinder

Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sie gefunden worden sind (Art. 330 ZGB).

Art. 49 12. Anzeige von Pflegeverhältnissen

¹ Pflegeeltern, Anstalts- und Heimleiter sind verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde ihrer Wohngemeinde jede Aufnahme eines Kindes anzuzeigen.

² Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Busse bis zu 100.– Franken bestraft.

C. Vormundschaftsordnung

Art. 50 I. Die Vormundschaftsbehörde
1. Örtliche Zuständigkeit

Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person.

Art. 51 2. Zusammensetzung

¹ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.

² Den Gemeinden steht es jedoch frei, eine besondere Kommission als Vormundschaftsbehörde zu wählen, die aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern besteht. Diese Kommission, in die auch Frauen wählbar sind, steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

¹⁾ Art. 286 wurde ersatzlos aufgehoben durch das BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

Art. 52 3. Aufgaben und Verfahren

¹ Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundung an, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das Zivilgesetzbuch zugewiesenen vormundschaftlichen Obliegenheiten. Sie ist ferner zuständig für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392, 395 und 439 ZGB).

² Wo das Zivilgesetzbuch die Anhörung vorschreibt, hat der Präsident oder ein Mitglied des Ausschusses die zu entmündigende oder zu verbeiständige Person anzuhören und das Protokoll unterzeichnen zu lassen.

³ Er macht die zur Abklärung des Falles erforderlichen Erhebungen, holt die im Zivilgesetzbuch verlangten Sachverständigen-Gutachten ein (Art. 374 ZGB) und gibt dem zu Bevormundenden oder zu Verbeiständigenden oder seinem Vertreter Gelegenheit, zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

⁴ Der Entscheid ist den am Verfahren Beteiligten mit der Darstellung des wesentlichen Tatbestandes und der Begründung unter Angabe der Rekursbehörde und der Rekursfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 53 4. Ausschuss
a) Befugnisse

¹ Die Vormundschaftsbehörde wählt einen Ausschuss von 1–3 Mitgliedern.

² Der Ausschuss ist befugt, provisorische Massnahmen zu treffen und Angelegenheiten einfacher Natur in dringenden Fällen zu erledigen, wie zum Beispiel die Ernennung eines Beistandes zur Besorgung eines einzelnen Geschäftes (Art. 392 und 418 ZGB).

Art. 54 b) Rechnungsprüfung

¹ Die Vormundschaftsbehörde wählt eine Prüfungskommission, welche die Jahres- und Schlussrechnungen der Vormünder samt den Berichten prüft und über das Ergebnis ein besonderes Protokoll nach den Weisungen des Regierungsrates führt.

² Als Prüfungskommission kann der Ausschuss der Vormundschaftsbehörde bezeichnet werden.

³ Die Rechnungen sind mit dem Antrag der Prüfungskommission der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 55 5. Aufsichts- und Rekursbehörden

¹ Wo eine besondere Vormundschaftsbehörde besteht, amtet der Gemeinderat als erste Aufsichtsbehörde. Er entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde.

² Der Regierungsrat als Obervormundschaftsbehörde übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden aus. Er erteilt die Zustimmung oder Genehmigung als Aufsichtsbehörde, wo es vom Bundesrecht verlangt wird.

Art. 56 II. Gerichtliche Anfechtung

a) Anhebung der Klage

¹ Jede im Mündigkeitsalter stehende Person, die von der Vormundschaftsbehörde unter Vormundschaft gestellt oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt worden ist, kann den Entscheid innert der Frist von 14 Tagen¹⁾ von der schriftlichen Zustellung an beim Bezirksgericht²⁾ anfechten.

² Während der Prozessdauer bleibt die vorläufige Fürsorge im Sinne von Art. 386 ZGB bei der Vormundschaftsbehörde. Der zuständige Gerichtspräsident ist befugt, auf Antrag des zu Bevormundenden deren Massnahmen abzuändern oder von sich aus dringende Anordnungen zu treffen.

Art. 57 b) Verfahren

Das Verfahren bei der gerichtlichen Anfechtung der Bevormundung wird durch die kantonale Zivilprozessgesetzgebung³⁾ geordnet. Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Art. 58 III. Aufhebung der Bevormundung

Das Verfahren für die Bevormundung (Art. 52) findet sinngemässe Anwendung auch auf deren Aufhebung.

Art. 59 IV. Der Vormund

1. Bestellung und Amtszwang

¹ Bei der Bestellung des Vormundes wird, soweit dies mit den Anforderungen an die Amtsführung vereinbar ist, auf die Wünsche des zu Bevormundenden und auf die gegebenenfalls bestehende Vorzugsstellung naher Ver-

¹⁾ Diese Frist wird durch das G über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5; vgl. Art. 18 Abs. 1) nicht berührt

²⁾ Heute: Kantonsgericht

³⁾ bGS 231.1

wandter und des Ehegatten im Sinne von Art. 380 und 381 ZGB Rücksicht genommen.

² Vorbehältlich der Ablehnungsgründe des Art. 383 Ziff. 1–5 ZGB sind alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Beirats oder Beistandes verpflichtet.

Art. 60 2. Der Amtsvormund

¹ Die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen können einen Amtsvormund mit der Führung von Vormundschaften betrauen.

² Ihm können auch Beiratschaften, Beistandschaften und vormundschaftliche Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Art. 61 3. Vormundschaftsinventar

¹ Bei Übernahme der Vormundschaft ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen.

² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf im Sinne von Art. 398 Abs. 3 ZGB geschieht nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes (Art. 80 ff.).

Art. 62 4. Aufbewahrung von Wertsachen und Vermögensanlage

¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an einem sichern und feuerfesten Ort, in der Regel im Gemeindearchiv oder auf einer Bank, aufzubewahren.

² Bei der Rechnungsprüfung ist die Verwahrung der Wertsachen zu kontrollieren.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Reglement und Weisungen im Einzelfall den Aufbewahrungsort, die Werttitel und andere wertbeständige Objekte, in welchen Mündelvermögen angelegt werden darf. Er bestimmt die Banken, welche befugt sind, solches entgegenzunehmen.

Art. 63 5. Versteigerung

¹ Für die Versteigerung von beweglichen Sachen (Art. 400 ZGB) und von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 229 ff.) und dieses Gesetzes (Art. 255 ff.) über die öffentliche Versteigerung.

² Grundstücke werden nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zugeschlagen (Art. 404 Abs. 2 ZGB).

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise, jedoch nur wenn die Interessen des Mündels dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Veräusserung von Grundstücken durch Verkauf aus freier Hand gestatten (Art. 404 Abs. 3 ZGB).

Art. 64 6. Entschädigung

¹ Vormund, Beirat und Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

² Ist kein Vermögen vorhanden, kann die Gemeinde eine durch die Vormundschaftsbehörde festzusetzende angemessene Entschädigung ausrichten.

³ Von jedem durch einen Vormund, Beirat oder Beistand verwalteten Vermögen kann die Vormundschaftsbehörde eine Rechnungsgebühr gemäss kantonalem Tarif beziehen, welche nur zur Deckung von Kosten der vormundschaftlichen Amtsführung verwendet werden darf.

Art. 65 7. Beschwerden

Gegen die Handlungen und Unterlassungen des Vormundes, Beirates oder Beistandes kann der Betroffene, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich oder mündlich beim Gemeinderat oder bei der Vormundschaftskommission, wo eine solche besteht, Beschwerde führen. Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftskommission kann binnen 10 Tagen¹⁾ beim Gemeinderat und gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist an den Regierungsrat rekuriert werden.

Art. 66 8. Rechnungsablegung

¹ Der Vormund hat die Rechnung über das Mündelvermögen alljährlich auf einen von der Vormundschaftsbehörde festzusetzenden Zeitpunkt, und in ausserordentlicher Weise, so oft die Vormundschaftsbehörde es für nötig erachtet, abzuschliessen und Letzterer vorzulegen. Die Rechnung muss die Unterschrift des Vormundes tragen.

² Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, alle Jahre das Verzeichnis der Vormünder zu bereinigen.

³ Der Vormund kann zur Rechnungsablegung persönlich vorgeladen werden.

¹⁾ Zehntägige Frist gemäss Art. 429 Abs. 2 ZGB

⁴ Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (Art. 413 Abs. 3 ZGB).

Art. 67 9. Aufstellung und Aufbewahrung der Rechnungen

¹ Die Vormundschaftsrechnungen sollen die Einnahmen und Ausgaben spezifiziert enthalten und, soweit möglich, von den Belegen zu jedem Posten begleitet sein und die Unterschrift des Vormundes tragen.

² Ein Doppel jeder Rechnung samt Belegen des Vormundes oder Beistan- des ist zu den Akten der Vormundschaftsbehörde zu nehmen und mit ihnen während mindestens fünf Jahren seit Zustellung der Schlussrechnung auf- zubewahren.

³ Die Rechnung des letzten Jahres kann bei einem Wechsel in der Vor- mundschaft dem neuen Vormund zur Einsichtnahme ausgehändigt werden.

Art. 68 10. Berichterstattung

¹ Der Vormund hat dem Ausschuss der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre und ausserdem auf besonderes Verlangen einen schriftlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erstatten.

² Der Ausschuss unterbreitet den Bericht der Vormundschaftsbehörde.

³ Wird der Vormund zur mündlichen Berichterstattung vorgeladen, soll über Aussagen, die für die weitere Führung der Vormundschaft als wichtig er- scheinen, eine Aktennotiz verfasst werden.

Art. 69 11. Behördliche Mitwirkung

¹ Der Vormund bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu allen Rechtshandlungen, welche in den Ziffern 1–14 des Art. 421 des Zivil- gesetzbuches genannt sind.

² Zu den darüber gefassten Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde, die unter den Art. 422 Ziff. 1–7 ZGB fallen, ist auch die Zustimmung des Regie- rungsrates erforderlich.

Art. 70 V. Verantwortlichkeit

Wird der Schaden, für den der Vormund, Beirat oder Beistand sowie die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde und hinter dieser der Kanton.

Vierter Teil: Erbrecht

A. Erbrecht des Gemeinwesens

Art. 71 Erbberechtigtes Gemeinwesen

¹ Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt des Nutzniessungsrechtes der Urgrosseltern und von Geschwistern der Grosseltern zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an seine letzte Wohnsitzgemeinde.

² Die dem Gemeinwesen anfallenden Vermögenswerte sind für öffentliche Zwecke zu verwenden.

B. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen

Art. 72 1. Das Nottestament

Die mündliche letztwillige Verfügung (Art. 506 und 507 ZGB) ist durch die Zeugen beim Bezirksgerichtspräsidenten¹⁾ des Wohnbezirkes des Erblassers abzugeben. Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 73 2. Öffentliche und eigenhändige Testamente

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen, die der Gemeinbeschreiber beurkundet hat, sind von ihm im Original oder in Abschrift gegen Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen, zu registrieren und an einem sicheren und feuerfesten Ort aufzubewahren (Art. 504 ZGB).

² Auch eigenhändige letztwillige Verfügungen können dem Gemeinderat am Wohnsitz des Testators offen oder verschlossen zur Aufbewahrung übergeben werden.

³ Auch anderwärts beurkundete öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge können dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben werden.

¹⁾ Heute Kantonsgerichtspräsident

Art. 74 3. Empfangsbestätigung und Registrierung

¹ Alle letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, die dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben werden, sind vom Gemeindeschreiber gegen Empfangsbestätigung entgegenzunehmen, in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und an einem sicheren und feuerfesten Ort aufzubewahren.

² Der Gemeinderat hat dieses Verzeichnis jedes Jahr auf seine Richtigkeit prüfen zu lassen.

C. Sicherung der Erbschaft**Art. 75** 1. Zivilstandsamtliche Anzeige des Todesfalles

Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, von jedem Todesfalle dem Gemeindehauptmann der letzten Wohnsitzgemeinde ohne Verzug Anzeige zu machen.

Art. 76 2. Inventaraufnahme

¹ Der Gemeindehauptmann und der Gemeindeschreiber haben in allen Fällen beförderlich über die Erbschaft ein amtliches Inventar aufzunehmen und allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges zu treffen.

² Das Inventar soll ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände sowie der Schulden des Erblassers enthalten.

Art. 77 3. Siegelung

Eine Siegelung der Erbschaft hat stattzufinden, wenn die Beamten, welche das Inventar aufnehmen, dies für nötig erachten oder einer der Erben es ausdrücklich verlangt.

Art. 78 4. Amtliche Eröffnung

¹ Letztwillige Verfügungen, die dem Gemeinderat nicht zur Aufbewahrung übergeben worden sind (Art. 73), müssen ihm nach dem Tode des Testators ausgehändigt werden.

² Sie sind, wie alle übrigen, amtlich zu eröffnen und zwar innert Monatsfrist seit der Einlieferung (Art. 557 ZGB).

³ Die Eröffnung wird vom Gemeindehauptmann unter Mitwirkung des Gemeindeschreibers, der das Protokoll führt, vorgenommen.

⁴ Auch Erbverträge werden amtlich eröffnet, wenn dies von den Vertragsparteien vorgesehen wurde oder von einem Erben verlangt wird.

Art. 79 5. Erbenaufruf

Auf den Erbenaufruf gemäss Art. 555 Abs.1 ZGB finden die Bestimmungen über den Rechnungsruf (Art. 81 und 82) sinngemäss Anwendung.

D. Öffentliches Inventar**Art. 80** 1. Einstweilige amtliche Verwaltung der Erbschaft

¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) ist beim Gemeinderat einzureichen. Die Erbteilungskommission hat hierauf sogleich die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

² Geld, Wertpapiere und weitere Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu nehmen.

³ Inventarstücke, deren Aufbewahrung unverhältnismässige Kosten verursacht oder sie Schaden nehmen lässt, können öffentlich versteigert werden.

⁴ Erweist sich die Fortsetzung eines Gewerbes als wünschbar, so werden hiefür die erforderlichen Massnahmen getroffen.

Art. 81 2. Rechnungsruf

a) Anordnung

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für das öffentliche Inventar vor, so ordnet der Gemeinderat einen Rechnungsruf an, durch welchen auf dem Wege öffentlicher Auskündigung die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen und Schulden bei der Gemeindekanzlei anzumelden.

Art. 82 b) Veröffentlichung

¹ Der Rechnungsruf ist im kantonalen Amtsblatt, am Wohnsitz des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, wenigstens zweimal zu veröffentlichen.

² Die Eingabefrist ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen.

³ Die Gläubiger sind in der Auskündigung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

Art. 83 3. Frist zur Annahme der Erbschaft

¹ Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen eine weitere Frist einräumen (Art. 587 ZGB).

Art. 84 4. Kosten des amtlichen Inventars

Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars werden von der Erbschaft, und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die dasselbe verlangt haben.

Art. 85 5. Erbanfall an das Gemeinwesen

Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar finden sinngemässe Anwendung auf den Fall, wo die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt und ein Rechnungsruf von Amtes wegen vorzunehmen ist (Art. 592 ZGB).

E. Erbteilung**Art. 86** 1. Erbteilungskommission

a) Aufgabe im Allgemeinen

Jede Erbteilung geschieht unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission, welche aus dem Gemeindehauptmann, mindestens einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber besteht.

Art. 87 b) Losbildung

Können sich die Erben nicht einigen, so hat auf Verlangen eines der Erben die Erbteilungskommission unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Mehrheit der Erben die Teile (Lose) zu bilden (Art. 611 ZGB).

Art. 88 c) Protokollierung

Die Erbteilungskommission hat in allen Fällen ein vollständiges Protokoll über die vollzogene Erbteilung aufzunehmen.

Art. 89 2. Verfahren und Gebühren

¹ Die Gebühren der Gemeinden und Gemeindebeamten für die Aufnahme des Inventars der Erbschaft und die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft werden durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt¹⁾.

² Der Regierungsrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der amtlichen Inventaraufnahme und amtlichen Teilung erlassen.

Art. 90 3. Beschränkung der Zerstückelung von Liegenschaften

¹ Bei der Erbteilung ist die Zerstückelung von Waldgrundstücken in kleinere Parzellen als 100 Aren unzulässig.

² Teilungsverträge über Grundstücke sind, soweit sie dieser Vorschrift widersprechen, ungültig.

³ Mit behördlicher Unterstützung zusammengelegte Liegenschaften dürfen nur geteilt werden, wenn dadurch der mit der Zusammenlegung erreichte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und nur mit Bewilligung des Regierungsrates.

⁴ Die näheren Bestimmungen hierüber und namentlich über die Erstattung empfangener staatlicher Beiträge enthält das Bodenverbesserungsrecht des Bundes und des Kantons²⁾.

Art. 91 4. Festsetzung des Schätzwertes

¹ Der Schätzwert, zu dem Grundstücke dem Erwerber in der Erbteilung anzurechnen sind (Art. 618 ZGB), wird im Streitfall durch eine vom Regierungsrat von Fall zu Fall bestellte Schätzungskommission von drei Mitgliedern festgesetzt.

²...³⁾

Art. 92 5. Beschwerde, Rekurs und Klage

¹ Gegen die Tätigkeit der Erbteilungskommission kann jedermann, der ein Interesse hat, beim Gemeinderat innert der Frist von 20⁴⁾ Tagen schriftlich Beschwerde führen. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

¹⁾ V über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2)

²⁾ Vgl. Eidg. Bodenverbesserungsverordnung (SR 913.1) und kant. Bodenverbesserungsgesetz (bGS 922.2)

³⁾ Abs. 2 aufgehoben am 24. April 1983 (f. Nr. 119)

⁴⁾ Geändert durch Art. 18 Abs. 1 G über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

² Ist ein Erbenspruch streitig, so entscheidet darüber der ordentliche Richter.

F. Kompetenzdelegation

Art. 93 Besondere Amtsstellen

Durch Gemeindereglement können alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71–92) einer besonderen Amtsstelle übertragen werden.

Fünfter Teil: Sachenrecht

A. Bestandteile und Zugehör

Art. 94 I. Bestandteile 1. Begriff

¹ Bestandteil ist alles, was mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache derart verbunden ist, dass diese, wenn es von ihr abgetrennt würde, zerstört, beschädigt oder so verändert würde, dass sie ihre besondere Zweckbestimmung nicht mehr zu erfüllen vermöchte.

² Bestandteile von Grundstücken sind, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen (Art. 667 Abs. 2 ZGB).

³ Nach dem Ortsgebrauch ist Bestandteil des Grundstückes, was auf ihm eingegraben, aufgemauert oder sonstwie mit ihm dauernd auf oder unter der Bodenfläche verbunden ist, auch alles, was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist.

Art. 95 2. Boden- und Gebäudeteile

Namentlich gelten als Bestandteile im Sinne der vorstehenden Bestimmung:

- a) die mit dem Boden fest verbundenen und der Benutzung des Grundstückes dienenden Anlagen sowie Einrichtungen der Erzeugung, Zu- und Ableitung von Stoffen und Kräften, wie Wasser, Gas, Wärme und elektrische Energie, z. B. Leitungen, Turbinen, Heizkessel, Kläranlagen, Einfriedigungen;

- b) was an oder in einem Gebäude niet- und nagelfest ist, wie Licht- und Kraftleitungen, Aufzüge, Heiz- und Badeeinrichtungen, Ventilatoren, eingebaute Schränke, Gestelle und Spiegel, Decken- und Wandgemälde.

Art. 96 II. Zugehör

1. Nach dem Ortsgebrauch

¹ Bewegliche, nicht verbrauchbare Sachen, die mit einer beweglichen oder unbeweglichen Hauptsache in räumliche Beziehung gebracht sind mit der Bestimmung, dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung zu dienen, sind Zugehör, wenn dies dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache oder dem Ortsgebrauch entspricht.

² Nach dem Ortsgebrauch gelten als Zugehör: Vorfenster, Schlüssel, bewegliche, namentlich tragbare Öfen und Herde, nicht eingebaute Badewannen, Waschröge, Fasslager, Löscherätschaften.

Art. 97 2. Nach dem Willen des Eigentümers der Hauptsache

¹ Wenn es der Wille des Grundeigentümers ist, sind die der dauernden Benutzung des Gebäudes dienenden und diesem angepassten Einrichtungen, insbesondere Maschinen samt den Gerätschaften zu ihrer Bedienung und Wartung sowie Hotelmobiliar und Hotelwäsche, Zugehör des Gebäudes.

² Seinen dahingehenden Willen bekundet der Eigentümer namentlich dadurch, dass er die genannten Sachen mit dem Grundstück ausdrücklich als dessen Zugehör veräußert oder durch Errichtung eines Grundpfandes mitbelastet.

³ Zum selbständigen Ausdruck bringt er seinen Willen, indem er die genannten Objekte als Zugehör im Grundbuch anmerken lässt (Art. 805 Abs. 2, 946 Abs. 2 ZGB und Art. 78 GBVO¹⁾).

Art. 98 III. Wirkung der Bestandteils- und Zugehöreigenschaft

Die Verfügung über die Hauptsache erstreckt sich auf alle ihre Bestandteile notwendigerweise und ausnahmslos; auf die Zugehörsachen, soweit sie nicht von ihr ausgenommen sind.

¹⁾ Bundesrätliche V vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1)

B. Nachbarrecht

Erster Abschnitt: Bauten

I. Privatrechtliche Bauvorschriften

Art. 99 1. Grenzabstände von Hochbauten

a) Regel

¹ Bei der Erstellung von Hochbauten ist gegenüber jedem Nachbargrundstück ein Grenzabstand von drei Metern einzuhalten.

² Der Grenzabstand ist die waagrecht gemessene kürzeste Entfernung zwischen der Umfassungswand des zu erstellenden Gebäudes und der Grenze.

³ Einzelne vorspringende Bauteile, wie Vordächer, offene Vortreppen und offene Balkone, dürfen von der Umfassungswand aus höchstens einen Meter in den gesetzlichen Grenzabstand hineinragen.

⁴ Ein Gebäude darf durch Erhöhung der bestehenden Umfassungswandern aufgestockt werden, wenn es wenigstens den Grenzabstand einhält, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgeschrieben war.

Art. 100 b) Ausnahmen

Wo geschlossene Bauweise besteht oder im öffentlichen Recht vorgeschrieben ist, finden die Vorschriften über den Grenzabstand keine Anwendung.

Art. 101 2. Hofstattrecht

a) privatrechtlich

¹ Bestehende Gebäude, welche nicht den gesetzlichen Abstand von einem Nachbargrundstück haben, dürfen, wenn sie zerstört, abgetragen oder sonstwie in ihrem horizontalen Umfang vermindert werden, innert fünf Jahren in ihrem früheren Umfang wieder aufgebaut werden.

² Dem Eigentümer steht während dieser Frist das gleiche Recht zur Einsprache gegen Bauten auf dem Nachbargrundstück zu, wie wenn sein Gebäude noch im früheren Umfang bestehen würde.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn der Bauherr vor ihrem Ablauf die Profilierung vorgenommen hat und ohne schuldhaftes Verzug zur Bauausführung geschritten ist.

Art. 102 b) öffentlich-rechtlich

¹ Die Bewilligung zum Wiederaufbau kann abgelehnt werden, wenn durch ihn Vorschriften des öffentlichen Rechtes verletzt würden, namentlich wenn das Gebäude über die Baulinie oder über die Strassenlinie vorragen würde.

² Vorbehalten bleiben für diesen Fall allfällige Entschädigungsansprüche.

Art. 103 3. Grenzabstände von Tiefbauten

a) im Allgemeinen

¹ Bauwerke, welche die Erdoberfläche nicht oder nicht um mehr als 1,20 m überragen, müssen einen Grenzabstand von mindestens 50 cm haben, jedoch immer den Abstand, welcher erforderlich ist, um zu verhindern, dass auf dem Nachbargrundstück das Erdreich in Bewegung kommt oder Vorrichtungen beeinträchtigt werden (Art. 685 ZGB).

² Stützmauern, die diesen Anforderungen im Übrigen entsprechen, darf der Grundeigentümer unmittelbar an der Grenze errichten.

Art. 104 b) Grabungen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen

Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Sand, Kies und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand im Sinne von Art. 685 ZGB mindestens 3 m.

Art. 105 c) Ablagerung und Aufschichtung

Die gleiche Vorschrift wie für die Tiefbauten gilt auch für Ablagerungen und Aufschichtungen von Baumaterialien, Heu, Streue, Holz und dergleichen bis zu einer Höhe von 2 m; überschreiten sie diese Höhe, müssen sie den Abstand von Hochbauten haben.

Art. 106 d) Abfall- und Düngergruben

¹ Bei der Erstellung von Anlagen, von denen gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen ausgehen, insbesondere von Anlagen zur Aufnahme von Abortabgängen, Jauche, Dünger, Abfällen, ferner von feuer- und explosionsgefährlichen Materialien, soweit dies nicht überhaupt polizeilich verboten ist, müssen die gleichen Abstände eingehalten werden wie für Hochbauten, auch wenn diese Anlagen den Erdboden nicht überragen.

² Werden diese Anlagen mit genügend starken und undurchlässigen Wänden eingefasst und möglichst gasdicht abgedeckt, oder werden durch andere bauliche Vorkehren übermässige Einwirkungen auf das Nachbargrundstück verhindert, genügt der für Tiefbauten festgesetzte Grenzabstand.

Art. 107 und 108¹⁾**Art. 109** 5. Leiter- und Hammerschlagsrecht

Der Nachbar hat das Betreten und die Benutzung seines Grundstückes auf rechtzeitige Benachrichtigung hin gegen vollen Ersatz des Schadens zu gestatten, wenn dies nötig ist zur Ausführung von Arbeiten an Gebäuden und anderen baulichen Anlagen an der Grenze sowie zum Beschneiden und sonstigen Besorgen von Pflanzungen. Vorbehalten bleibt Art. 150.

II. Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften¹⁾**Art. 110–139¹⁾****Zweiter Abschnitt: Pflanzungen****Art. 140** 1. Privatrechtliche Grenzabstände

¹ Bäume und Sträucher, die der Grundeigentümer pflanzt oder aufwachsen lässt, müssen folgende Abstände von der Grenze, gemessen vom Mittelpunkt des Stammquerschnittes waagrecht zur Grenze haben:

- a) hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume: 6 m;
- b) hochstämmige Obstbäume (mit Ausnahme der Nussbäume): 4 m;
- c) Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume: 2,50 m;
- d) noch kleinere Gartenbäume und kleinere Sträucher, wenn sie die Höhe von 3 m nicht übersteigen oder auf diese Höhe zurückgeschnitten werden: 50 cm; andernfalls müssen sie einen Abstand von 2,50 m haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grünhecken (Art. 146 Abs. 2).

² Ist das Nachbargrundstück Rebland, erhöhen sich diese Abstände um die Hälfte ihres Masses.

³ Ist das Nachbargrundstück Waldland, beträgt der Grenzabstand 1 m.

¹⁾ Aufgehoben am 28. April 1985 (I. Nr. 187); vgl. Art. 97 EG zum RPG (bGS 721.1)

Art. 141 2. Einsprache des Nachbarn

¹ Der Nachbar hat das Recht, die Entfernung von Bäumen und Sträuchern zu verlangen, welche nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von der Grenze haben.

² Dieser Anspruch geht durch Verjährung nach fünf Jahren unter, gerechnet vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

³ Wachsen Bäume und Sträucher wild auf, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verletzung der Abstandsvorschrift für den Nachbarn deutlich erkennbar wird.

⁴ Der Anspruch auf Einhaltung der Höhe von 3 m gemäss Art. 140 lit. d unterliegt keiner Verjährung.

Art. 142 3. Öffentlich-rechtliche Grenzabstände

Die gegenüber Staatsstrassen einzuhaltenden Grenzabstände werden durch die Vorschriften des Strassengesetzes¹⁾ bestimmt, welche auch gegenüber anderen öffentlichen Strassen und Eisenbahnlinien Anwendung finden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der Gemeinden und die Eisenbahngesetzgebung²⁾.

Art. 143 4. Das Kapprecht

¹ Wenn vom Nachbargrundstück her Äste über die Grenze hereinragen oder Wurzeln eindringen, hat der Grundeigentümer das Kapprecht.

² Wurzeln darf er nur zur Benutzung oder Bearbeitung seines Grundstückes durch Umpflügen, Umgraben oder Aufgraben ohne weiteres kappen; Äste darf er erst kappen, nachdem er den Nachbar vergeblich zu ihrer Entfernung innert angemessener Frist aufgefordert hat.

Art. 144 5. Das Anries

¹ Duldet der Grundeigentümer, dass Äste über die Grenze hereinragen, so hat er, wenn der Boden seines Grundstückes bebaut oder überbaut ist, das Recht auf die Früchte, welche an den überragenden Ästen diesseits der Grenzlinie gewachsen sind.

² Fallen wegen der Neigung des Geländes mehr Früchte auf seinen Boden, hat er dem Nachbarn deren Einheimsung zu gestatten.

¹⁾ bGS 731.11

²⁾ SR 742

Art. 145 6. Fällen von Bäumen

¹ Bäume dürfen so gefällt werden, dass sie ganz oder teilweise auf ein Nachbargrundstück zu liegen kommen, wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand vermeidbar ist und der dem Nachbar verursachte Schaden nicht unverhältnismässig gross ist.

² Dies darf jedoch nicht zur Unzeit geschehen und erst nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn.

³ Das Nachbargrundstück ist ohne Verzug vollständig zu räumen und in den vorherigen Zustand zu setzen. Für allen Schaden, der dadurch nicht behoben wird, ist dem Nachbar Ersatz zu leisten.

Dritter Abschnitt: Einfriedigungen**Art. 146** 1. Grenzabstand

¹ Vorrichtungen zur Abgrenzung und Einfriedigung eines Grundstückes, wie Häge, Holzwände (Bretterhäge), Mauern, dürfen, wenn sie nicht höher sind als 1,20 m, an die Grenze gestellt werden. Sind sie höher, ist ein Abstand von der Grenze einzuhalten, welcher das Mass der Mehrhöhe über 1,20 m hat, jedoch höchstens das Mass des für Hochbauten vorgeschriebenen Abstandes.

² Für Grünhecken beträgt der Grenzabstand 50 cm; übersteigen sie die Höhe von 1,20 m, vergrössert sich der Abstand um die Mehrhöhe. Der Nachbar kann verlangen, dass sie so unter der Schere gehalten werden, dass sie nicht über die nach ihrem Abstand zulässige Höhe emporwachsen und auch seitlich nicht mehr als 20 cm in den Grenzabstand hineinwachsen.

Art. 147 2. Weidehag

Wer auf seinem Grundstück Vieh weiden lässt, hat das nachbarliche Grundstück durch einen Hag zu schützen oder das Vieh zu hüten. Für allen Schaden, der dem Nachbar aus der Viehweide entsteht, ist Schadenersatz zu leisten.

Art. 148 3. Hagpflicht

a) Der verpflichtete Nachbar

Wo Wiese an Wiese oder Weide an Weide grenzt, haben die Anstösser den Hag gemeinschaftlich zu erstellen. Eigentümer von Weiden, welche an Wiesen, Ackerfeld oder Waldungen stossen, sollen die nötige Hagung allein übernehmen.

Art. 149 b) Änderung der Kulturart

Wenn eine Weide in einen Acker, in eine Wiese oder Waldung umgewandelt wird, oder umgekehrt diese Letzteren in eine Weide, so hat derjenige, dem bis anhin die Besorgung der Hagung oblag, noch während drei Jahren diese Verpflichtung zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt Art. 148 dieses Gesetzes. Jedoch muss der Hag in unklagbarem Zustand übergeben werden.

Art. 150 c) Betreten des Nachbargrundstückes

Das Betreten des nachbarlichen Grundstückes bei der Anbringung oder beim Unterhalte des Hages ist, soweit nötig, gestattet.

Art. 151 d) Einfriedigung gefährlicher Stellen

Brücken, Stege, Teiche, Wassersämler, Steinbrüche, Gruben, überhaupt gefährliche Stellen sind durch zweckentsprechende, solide Häge einzufriedigen.

Art. 152 e) Gefährliche Häge

Längs Wegen und Strassen sind Häge, welche Menschen und Tiere gefährden, verboten.

Art. 153 f) Häge gegenüber Wegen, Strassen und Eisenbahnen

Bei Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen sowie Eisenbahnen ist Art. 142 sinngemäss anwendbar.

Art. 154 4. Eigentumsverhältnisse

¹ Von Vorrichtungen, die der Einfriedigung eines Grundstückes gegenüber einem offenen anstossenden Grundstück dienen, wird vermutet, dass sie Bestandteil oder Zugehör des Ersteren sind.

² Dasselbe gilt für Einfriedigungen, die ein Grundstück gegen Strassen, öffentliche Plätze, Weide und Wald abschliessen.

³ Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung und zum gegenseitigen Schutz der aneinander grenzenden Grundstücke auf der Grenze, wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet (Art. 670 ZGB).

Art. 155 5. Stützmauern

¹ Stützmauern gehören dem Eigentümer des Grundstückes, auf welchem sie errichtet wurden und sind von ihm zu unterhalten (Art. 103 Abs. 2).

² Ist eine Stützmauer auf der Grenze errichtet worden, gilt sie als Bestandteil des Grundstückes, dessen Eigentümer sie erstellt hat, sofern nicht eine andere Regelung getroffen worden ist.

³ Kann weder nachgewiesen noch aus dem Zweck der Mauer geschlossen werden, vom Eigentümer welchen Grundstückes sie erstellt wurde, wird vermutet, dass sie im Miteigentum der Nachbarn stehe.

⁴ Wenn der Nachbar, der kein Miteigentum an der an oder auf der Grenze stehenden Stützmauer hat, auf seinem Grundstück bauliche Veränderungen trifft, welche für ihn die nachbarrechtliche Verpflichtung zur Erstellung der Stützmauer begründen würde, kann von ihm die Erwerbung des Miteigentums an der bestehenden Stützmauer durch Einkauf verlangt werden.

⁵ Die Kosten des Einkaufs und des Unterhaltes sind nach dem beidseitigen Interesse zu bemessen (Art. 698 ZGB).

Vierter Abschnitt: Wegrechte

Art. 156 I. Öffentlich-rechtliche Vorschriften 1. Gemeingebrauch

¹ Von Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes erstellte und als ausgemachte Grundstücke in ihrem Eigentum stehende, dem allgemeinen Verkehr dienende Wege sind Sachen im Gemeingebrauch, auf die das öffentliche Recht des Kantons und der Gemeinde Anwendung findet.

² Wenn Vorschriften der Gemeinde fehlen, sind die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁾ sinngemäss anzuwenden.

³ Dasselbe gilt für den Gebrauch von im Privateigentum stehenden Wegen, die vom Gemeinderat mit Einwilligung der Eigentümer oder auf Grund einer Gemeindedienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB für den Gemeingebrauch bestimmt werden, sowie für die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege von Genossenschaften, welche durch Genehmigung der zuständigen Behörde die juristische Persönlichkeit erhalten haben. Der Gemeinderat lässt diese öffentlichen Wege im Grundbuch anmerken (Art. 962 ZGB, Art. 80 GBVO²⁾).

¹⁾ bGS 731.11; bGS 731.111

²⁾ Bundesrätliche V vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1)

Art. 157 2. Unterhalt

Der Unterhalt bestehender öffentlicher Wege im Sinne von Art. 156 Abs. 3 obliegt, wenn es nicht anders vereinbart ist, den Eigentümern der belasteten Grundstücke.

Art. 158 3. Winterdienst

Die Pflicht zum Unterhalt von Dienstbarkeitswegen umfasst, wenn es nicht anders vereinbart ist, den Winterdienst nicht.

Art. 159 4. Inspektion

Die Gemeinden lassen alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege, Brücken und Stege von Zeit zu Zeit besichtigen und sind für ihre gehörige Instandstellung durch die Unterhaltspflichtigen besorgt. Nötigenfalls lassen sie auf deren Kosten die erforderlichen Instandstellungsarbeiten ausführen.

Art. 160 5. Aufhebung und Verlegung

Ein Weg kann dem öffentlichen Verkehr von der zuständigen Behörde nur entzogen oder verlegt werden nach Durchführung des Einspracheverfahrens (Rechtsprovokation) im Sinne von Art. 122 Abs. 2.¹⁾

Art. 161²⁾**Art. 162** 7. Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Öffentlichkeit, die Benutzung und den Unterhalt von Wegen im Sinne von Art. 156 werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

² Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse an privaten Wegen entscheidet der Zivilrichter.

Art. 163 II. Privatrechtliche Vorschriften

1. Der Winterweg

¹ Wo ein Winterweg besteht (Recht auf einen Fahr- oder Schlittweg zur Winterszeit), darf in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März nötigenfalls mit Holz, Heu, Dünger, Streue und Baumaterialien für Haus und Hof und zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften über

¹⁾ Heute: im Sinne von Art. 48 EG vom 28. April 1985 zum BG über die Raumplanung (bGS 721.1)

²⁾ Aufgehoben am 28. April 1985 (lf. Nr. 187); vgl. Art. 97 EG zum RPG (bGS 721.1)

fremden Boden mit Schlitten oder Wagen gefahren werden, wenn der Boden gefroren oder mit ausreichendem Schnee für eine Schlittbahn bedeckt ist.

² Ausnahmsweise, in Fällen besonderer Dringlichkeit, kann der Winterweg auch befahren werden, wenn keine Schlittbahn vorhanden und der Boden nicht gefroren ist, jedoch nur gegen Ersatz des verursachten Schadens.

³ Die Ausübung mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen ist gestattet, aber nur gegen Ersatz des dadurch zusätzlich verursachten Schadens.

Art. 164 2. Wegrechte als Gemeindedienstbarkeiten

¹ Das Recht der Einwohner der Gemeinde oder einer Siedlung innerhalb der Gemeinde zur Benutzung von Wegen, Brücken und Stegen, welche nicht als besondere Grundstücke ausgemacht sind, wird im Grundbuch als persönliche Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB eingetragen.

² Die Pflicht zum Unterhalt neuer Dienstbarkeitswege richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 741 ZGB).

Art. 165 3. Private Flurwege

¹ Wenn die beteiligten Grundeigentümer die Anlage eines Feld- oder Waldweges mit Mehrheit nach Personen und nach Bodenfläche beschliessen, ist jeder von ihnen verpflichtet, den dafür benötigten Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sei es durch Abtretung des Bodens zu Eigentum zur Bildung eines auszumarchenden Weggrundstückes, sei es durch Begründung einer Wegdienstbarkeit.

² Die Berechtigung am neuen Weg steht den Grundeigentümern nach den Bestimmungen über das Miteigentum zu und ist mit dem Eigentum an den Grundstücken, mit welchen die Eigentümer am Wege beteiligt sind, verbunden.

³ Weitere Grundeigentümer können die Mitberechtigung nachträglich durch Einkauf erwerben.

⁴ Werden solche Wege von Grundeigentümern erstellt, welche eine öffentlich-rechtliche Korporation bilden, sind die Art. 167 ff. anwendbar.

Art. 166 4. Fusswege

¹ Fusswege dürfen nicht zum Fahren benutzt werden.

² Werden sie eingezäunt, sind sie bis zu einer Breite von mindestens einem Meter offen zu halten.

C. Bodenverbesserungen

Art. 167 1. Gründung der Flurgenossenschaft a) Vorbereitung

¹ Zur Durchführung von Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Alpverbesserungen, zur Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und zur Erschliessung von Bauland sowie zum Unterhalt bestehender Wege können sich die beteiligten Grundeigentümer zu einer Flurgenossenschaft zusammenschliessen.

² Die Initianten können selber das Gründerkomitee bilden, oder sie können verlangen, dass der Gemeinderat mitwirke, indem er eine sachkundige Persönlichkeit bezeichnet, welche die Gründung der Genossenschaft leitet.

³ In diesem Falle haben die Initianten dem Gemeinderat in schriftlicher Eingabe ihr Begehren zu begründen und namentlich den Zweck, die Art der Durchführung, das Einzugsgebiet mit den Namen seiner Grundeigentümer und die Möglichkeiten der Finanzierung ihres Vorhabens darzulegen.

⁴ Auf Grund dieser Angaben erlässt der Gründungsleiter an alle Interessenten die Einladung zu einer Orientierungssitzung.

Art. 168 b) Gründungsbeschluss

¹ Nachdem das Einzugsgebiet vorläufig bestmöglich bestimmt und ein Statutenentwurf ausgearbeitet ist, wird die Gründungsversammlung einberufen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

² Wenn die Mehrzahl der Grundeigentümer, welchen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens im Einzugsgebiet gehört, dem Unternehmen zustimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden, aber ordnungsgemäss eingeladenen Grundeigentümer gelten als zustimmend.

³ Besteht Dringlichkeit, trifft der Regierungsrat nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen gemäss Art. 27.

Art. 169 c) Annahme der Statuten

¹ Der Gründungsversammlung ist ein von den Initianten, gegebenenfalls unter Mitwirkung des vom Gemeinderat bestimmten Vorsitzenden, ausgearbeiteter Statutenentwurf zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

² Der Entwurf hat namentlich die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Zweck der Genossenschaft und die Art und Durchführung des seiner Verwirklichung dienenden Unternehmens;
- b) das Einzugsgebiet, nach dem sich die Mitgliedschaft bestimmt;
- c) die Kostenverteilung;
- d) die Organe der Genossenschaft wie Vorstand, Kontrollstelle, technische Kommission (Bauausführungs- oder Schätzungskommission);
- e) den Unterhalt der Anlagen, welche geschaffen werden sollen.

³ Zur Annahme der Statuten bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Grundeigentümer.

Art. 170 d) Regierungsrätliche Genehmigung

¹ Die Statuten und das Protokoll mit den der Gründungsversammlung vorgelegten Angaben über das Projekt und über dessen Finanzierung sind dem Regierungsrat einzureichen.

² Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erhält die Flurgenossenschaft die juristische Persönlichkeit.

³ Bilden das Projekt oder die Kostenverteilung Bestandteil der Statuten, sind diese dem Einspracheverfahren gemäss Art. 174 zu unterstellen.

Art. 171 e) Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und kann erst erfolgen, wenn der Unterhalt des Werkes geregelt und sichergestellt ist.

Art. 172 2. Ausführung

a) Wahlen

¹ Wenn dies nicht schon an der Gründungsversammlung geschehen ist, werden nach der Genehmigung der Statuten die Wahlen durchgeführt.

² Wird neben dem Genossenschaftsvorstand und der Kontrollstelle eine technische Kommission bestellt, soll sie aus drei Mitgliedern bestehen.

³ Besteht das Unternehmen in der Zusammenlegung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, ist die Bestellung der technischen Kommission (Schätzungskommission) obligatorisch.

Art. 173 b) Projektierung

¹ Die Genossenschaft beauftragt einen Fachmann mit der Ausarbeitung des Projektes samt Kostenvoranschlag.

² Mit der Projektierung ist, insbesondere wenn diese eine Güterzusammenlegung zum Gegenstand hat, die Schätzung aller Grundstücke des Einzugsgebietes (Bonitierung) durchzuführen. Zugleich ist der alte Besitzstand, einschliesslich der beschränkten dinglichen Rechte, festzustellen.

Art. 174 c) Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

¹ Das Projekt mit genauer Abgrenzung des Einzugsgebietes, der Voranschlag und der Kostenverteiler werden nach ihrer Annahme in der Genossenschaftsversammlung während 30 Tagen öffentlich auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.

² Gleichzeitig aufgelegt werden gegebenenfalls auch die Schätzung und die Darstellung des noch unveränderten Besitzstandes.

³ Den Beteiligten wird eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung von Einsprachen gesetzt. Die Frist läuft vom Tage der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan an, für Beteiligte mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde vom Tage der ihnen gemachten besonderen Mitteilung.

⁴ Die Einsprachen sind schriftlich, mit bestimmten Begehren und Begründung an die Gemeindekanzlei zuhanden des Vorstandes der Genossenschaft zu richten, welcher zu ihrer Abklärung und, wenn immer möglich, zu ihrer vergleichswisen Erledigung Einigungsverhandlungen durchführt und über deren Ergebnisse ein Protokoll aufnimmt.

Art. 175 d) Entscheid des Regierungsrates

¹ Die aufgelegten Akten sind mit den Einsprachen, welche nicht erledigt werden konnten, samt dem Protokoll über die Einigungsverhandlung dem Regierungsrat zu unterbreiten.

² Der Regierungsrat behandelt die Eingabe folgendermassen:

- a) Er prüft das Projekt auf seine Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit sowie insbesondere auf die Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zum Nutzen und auf die Billigkeit der Kostenverteilung.
- b) Privatrechtliche Einsprachen weist er, gegebenenfalls unter Ansetzung einer Frist, zur Einleitung des zivilprozessualen Verfahrens zurück.
- c) Über öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheidet er, nötigenfalls nach durchgeführter Untersuchung, endgültig.

Art. 176 e) Expropriationsbefugnis

Mit der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat erhält die Genossenschaft die Befugnis zur Expropriation des Eigentums und von beschränkten dinglichen Rechten, soweit dies für die Ausführung des Projektes notwendig ist und eine vertragliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Auf das Verfahren findet das kantonale Gesetz betreffend die Zwangsabtretung¹⁾ Anwendung.

Art. 177 f) Beginn und Ausführung der Arbeiten

¹ Nach Genehmigung des Projektes und Kostenvoranschlages und Erledigung der öffentlich-rechtlichen Einsprachen durch den Regierungsrat kann mit der Ausführung der projektierten Arbeiten begonnen werden.

² Erweist es sich im Laufe der Ausführung als nötig, dass Änderungen am Projekt oder Ergänzungen vorgenommen werden, ist für sie die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen, welcher nach Anhörung der Beteiligten darüber entscheidet.

Art. 178 3. Verfügungsbeschränkungen

¹ Vom Zeitpunkt der Genehmigung des Gründungsbeschlusses an bis zum Abschluss der Projektausführung bedürfen Änderungen am Besitzstand der Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes. Sie kann versagt werden, wenn sonst die Ausführung des Projektes oder die Durchführung des Verfahrens wesentlich erschwert würde.

² Der Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Handlungen, welche die Zweckbestimmung oder den Wert eines einbezogenen Grundstückes verändern, wie die Erstellung von Bauten, die Anlage von Kiesgruben und sonstige Vorkehren zur Ausbeutung von Bodenbestandteilen, Holzschläge usw.;
- b) rechtsgeschäftliche Handänderungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten.

Art. 179 4. Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Einbeziehung des Grundstückes in das Bodenverbesserungsverfahren ist auf Anmeldung des Genossenschaftsvorstandes im Grundbuch anzumerken.

² Wird ein Rechtsgeschäft über ein solches Grundstück öffentlich beurkundet, bevor die Anmerkung erfolgt ist, soll in der Urkunde auf die Verfügungsbeschränkung hingewiesen werden.

¹⁾ bGS 711.1

Art. 180 5. Weitere Vorschriften über Güterzusammenlegungen im Besonderen

a) Einbezogene Grundstücke

¹ In die Zusammenlegung werden alle Grundstücke innerhalb eines natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzten Gebietes einbezogen, welche erfasst werden müssen, damit das Unternehmen in zweckmässiger Weise durchgeführt werden kann.

² Wenn der Zweck der Zusammenlegung die Einbeziehung von Garten- und Rebland, von Grundstücken, auf denen Wohnhäuser oder gewerbliche Bauten stehen oder auf denen Steine, Kies oder Lehm gewerblich ausgebeutet werden, nicht verlangt, soll davon abgesehen werden.

Art. 181 b) Änderung des Besitzstandes

¹ Durch die Güterzusammenlegung tritt, ohne Übertragung des Eigentums, an die Stelle des alten ein neuer Besitzstand, in welchen die einbezogenen Parzellen eines jeden Beteiligten ersetzt werden durch eine oder ganz wenige andere Parzellen von entsprechend grösserer Ausdehnung, welche die für die Bewirtschaftung möglichst günstige Form, Lage und Wegsamkeit haben.

² Das Land, welches die Genossenschaft zur Erstellung gemeinschaftlicher Anlagen, insbesondere für den Bau von Wegen benötigt, verschafft sie sich durch Rückbehalt unter Abzug vom Gesamtwert des alten Besitzstandes.

³ Wenn der Kanton oder die Gemeinde für den Bau einer projektierten Strasse Boden im Zusammenlegungsgebiet benötigt, kann der Regierungsrat einen zusätzlichen Rückbehalt und Abzug anordnen, für den der Genossenschaft der Verkehrswert zu ersetzen ist.

Art. 182 c) Grundsätze der Neuzuteilung

¹ Durch die Neuzuteilung soll jedem Beteiligten Boden im Bonitätswert seiner einbezogenen Grundstücke in möglichst wenigen und entsprechend ausgedehnten Stücken zugewiesen werden und zwar, soweit dies unter Wahrung der Gleichheit durchführbar ist, in der Lage, in der sich die Schwerpunkte des alten Besitzstandes befunden haben.

² Eine Entschädigung in Geld kann erfolgen:

- a) zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen altem und neuem Besitzstand;
- b) wenn nur ein kleines Grundstück von geringem Wert einbezogen wurde und es an geeignetem Boden zum Ersatz fehlt, in welchem Fall sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert bemisst.

³ Werden mit der Zusammenlegung andere Bodenverbesserungen durchgeführt, wird der dadurch geschaffene Mehrwert bei der Neuzuteilung berücksichtigt.

Art. 183 d) Verfahren der Neuzuteilung

¹ Der Entwurf der Neuzuteilung ist nach den Bestimmungen über das Projekt und den Kostenvoranschlag (Art. 174) öffentlich aufzulegen und dem Einspracheverfahren zu unterstellen.

² Nach der Erledigung der Einsprachen ist der definitive Neuzuteilungsplan samt der Neuordnung der Dienstbarkeiten und der vorgemerkten und angemerkten Rechte dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Mit der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat gehen die neuen Grundstücke ins Eigentum der Personen über, denen sie zugeteilt sind.

⁴ Gleichzeitig gehen die Dienstbarkeiten, die vorgemerkten und angemerkten Rechte, welche im Plan der Neuzuteilung als weiterbestehend aufgeführt sind, auf die neuen Grundstücke über, während alle andern untergehen.

Art. 184 e) Grundbuchliche Behandlung

¹ Mit der Eintragung der durch die Neuzuteilung erfolgten Änderung der Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse führt der Grundbuchverwalter auch die Verlegung der Grundpfandrechte und Grundlasten auf die neu-zuteilten Grundstücke durch (Art. 802 ZGB).

² Für die grundbuchliche Behandlung der Güterzusammenlegungen wie auch der übrigen Bodenverbesserungen im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Abs. 2 ZGB).

Art. 185 6. Kostenbeiträge

¹ Für die Beiträge, welche die Genossenschaft zur Deckung der Kosten des Bodenverbesserungsunternehmens erhebt, steht ihr an den einbezogenen Grundstücken der Mitglieder ein allen eingetragenen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht ohne Eintragung zu (Art. 234).

² Ein Grundeigentümer, welcher zur Bezahlung seiner Kostenbeiträge ein Darlehen aufnimmt, kann dem Gläubiger ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht durch Eintragung im Grundbuch einräumen (Art. 820 ZGB und Art. 49 GBVO¹⁾).

¹⁾ Bundesrätliche V vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (SR 211.432.1)

Art. 186 7. Bestimmungen anderer Gesetze

Auf Bodenverbesserungen, die mit staatlichen Beiträgen durchgeführt werden, finden ausser den Bestimmungen dieses Abschnittes die Vorschriften der kantonalen und der eidgenössischen Spezialgesetzgebung Anwendung, namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die Beitragsleistung an die Verbesserung landwirtschaftlicher Heimwesen im Kanton Appenzell A.Rh.¹⁾ und des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes²⁾ sowie der Bundesgesetze über die Forst-³⁾ und die Wasserbaupolizei⁴⁾.

Art. 187 8. Anwendung auf Bauland

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung können auch auf Bauland angewendet werden, wenn eine zweckmässige Überbauung die Änderung der Grenzen (Grenzbereinigung) oder die Zusammenlegung und Neuzuteilung der Bauparzellen (Umlegung) nötig macht.

Art. 188 9. Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden in erster Instanz von der Gemeindedirektion entschieden.

D. Natur- und Heimatschutz**Art. 189–197⁵⁾**

¹⁾ bGS 922.2

²⁾ SR 910.1

³⁾ SR 921.0

⁴⁾ SR 721.10

⁵⁾ Aufgehoben am 28. April 1985 (f. Nr. 187); vgl. Art. 97 EG zum RPG (bGS 721.1)

E. Wasserrecht

Erster Abschnitt: Die rechtliche Herrschaft über die Gewässer

Art. 198 I. Private Gewässer

¹ Private Gewässer sind die Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen, sowie die kleinen Grundwasservorkommen.

² Sie sind Bestandteil der Liegenschaften, in welchen sie sich befinden (Art. 704 Abs. 1 und 3 ZGB).

³ An Flüssen und Bächen besteht privates Eigentum nur, wenn ein Erwerbstitel oder die Ausübung des Eigentums seit unvordenklicher Zeit nachgewiesen ist. Keinen Erwerbstitel bildet die Einbeziehung in die Fläche der Ufergrundstücke bei der Vermarchung und Vermessung.

⁴ Teiche, Kanäle, Staubecken und andere künstlich geschaffene Wasserleitungs- und Fassungsanlagen stehen im privaten Eigentum, doch richtet sich die Nutzung des Wassers, das aus öffentlichen Gewässern abgeleitet ist, nach dem öffentlichen Recht.

Art. 199 II. Öffentliche Gewässer

1. oberirdische

¹ Öffentliche Gewässer sind Flüsse und Bäche.

² Als Bach gilt jedes fliessende Gewässer von solcher Mächtigkeit, dass es ein natürliches Bett gebildet hat oder bilden würde, wenn sein Lauf nicht künstlich ausgebaut wäre.

³ Flüsse und Bäche, einschliesslich der Schutzbauten, stehen im Eigentum und Verfügungsrecht des Kantons.

⁴ Für die Abgrenzung von den Ufergrundstücken ist die Linie massgebend, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird.

Art. 200 2. unterirdische

Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer, über deren Nutzung der Kanton kraft Gewässerregals verfügt, wenn sie ausgedehnte zusammenhängende fliessende (Grundwasserströme) oder stehende (Grundwasserbecken) unterirdische Gewässer bilden und soweit sie sich nicht nachweisbar im Privateigentum befinden.

Art. 201 3. Bach- und Flussquellen

Eine Quelle, die mit solcher Mächtigkeit aus dem Boden hervortritt, dass sie von Anfang an einen Fluss oder Bach bildet, ist Bestandteil dieses Wasserlaufes.

Art. 202 4. Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur sei, entscheidet der Zivilrichter.

Zweiter Abschnitt: Gewässernutzung**Art. 203** I. Private Gewässer

1. Grundsatz

Die rechtliche und tatsächliche Verfügung über jedes private Gewässer steht innert den Schranken der Rechtsordnung dem Eigentümer zu (Art. 641 ZG B).

Art. 204 2. Beschränkungen

¹ Das Wasser einer Quelle oder eines andern privaten Gewässers darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates abgeleitet werden,

- a) wenn und soweit sein natürlicher Abfluss für den landwirtschaftlichen, häuslichen oder gewerblichen Bedarf von Anliegern bisher benutzt wurde und notwendig ist;
- b) wenn dadurch der Wasserstand und Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in einer Weise beeinflusst würde, dass öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt würden;
- c) wenn die Ableitung über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen erfolgen soll.

² In den Fällen b) und c) schreitet der Regierungsrat von sich aus oder auf Anzeige hin ein; in den übrigen Fällen ist jedermann, der durch die Ableitung mit Schaden bedroht wird, zur Einsprache berechtigt. Wird das Vorhaben durch amtliche Veröffentlichung bekannt gemacht, beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

³ Der Regierungsrat verbietet die Ableitung oder gestattet sie nur unter sichernden Bedingungen, wenn einer der genannten Tatbestände gegeben ist und sich in einer das öffentliche Wohl beeinträchtigenden Weise auswirken würde (Art. 705 ZGB).

Art. 205 3. Wasserkraftnutzung

Zur Ausnützung der Wasserkraft eines privaten Gewässers ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher darüber wacht, dass die kantonalen und eidgenössischen wasserbaupolizeilichen Vorschriften beobachtet und bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden (Art. 17 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte¹⁾).

Art. 206 II. Öffentliche Gewässer

1. Gemeingebrauch

¹ Jedermann ist befugt, innert den Schranken der polizeilichen Ordnung ein öffentliches Gewässer, sofern es ohne Verletzung des privaten Eigentums an den Ufergrundstücken zugänglich ist, zum Befahren, Baden, Wassers schöpfen, Tränken, Waschen, Schwimmen und dgl. zu benutzen.

² Die Beschaffenheit des Wassers darf dadurch nicht so verändert werden, dass die allgemeine Benutzung gestört oder das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird.

³ Insbesondere dürfen Abwässer nur unter den in der Gewässerschutzgesetzgebung²⁾ festgesetzten Bedingungen eingeleitet werden.

Art. 207 2. Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Das Recht zum Abführen von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus dem Bette der öffentlichen Gewässer steht, soweit es ohne nachteilige Folgen ausgeübt werden kann, für den eigenen, nicht gewerblichen Bedarf den unterhaltspflichtigen Anstössern und den Wuhrpflichtigen zu. Das gleiche Recht kommt gegen Ersatz des den Grundeigentümern verursachten Schadens auch dem Kanton zu, soweit er diese Materialien für öffentliche Bauten oder zum Zwecke des Unterhalts der öffentlichen Strassen und Brücken usw. braucht.

² Im Übrigen kann die Ausbeutung von Baumaterialien in Gewässerbetten auch zu gewerblichen Zwecken bewilligt werden.

¹⁾ SR 721.80

²⁾ Vgl. insbesondere: Eidg. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) und kant. EG zum Gewässerschutzgesetz (bGS 814.11).

³ Die Bewilligung wird von der Baudirektion gegen Entrichtung einer Kanzelei- und einer Nutzungsgebühr erteilt und kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn die Ausbeutung sich auf den Zustand des Gewässers und des Fischbestandes nachteilig auswirkt.

Art. 208 3. Sondernutzung

¹ Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern können nur durch Konzession des Regierungsrates begründet werden.

² Ausgeschlossen ist die Entstehung durch Ersitzung.

³ Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss damaligem Recht begründet wurden, bleiben anerkannt.

⁴ Nutzungsrechte, die seit unvordenklicher Zeit als solche ausgeübt und anerkannt waren, gelten als wohl erworben und geniessen den Schutz der Eigentumsгарantie in dem Umfange, in welchem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tatsächlich ausgeübt werden.

⁵ Wird ein Recht während fünf Jahren nicht ausgeübt, kann es vom Regierungsrat als verwirkt erklärt werden.

⁶ Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Wasserbau-¹⁾ und Gewässerschutzgesetzgebung²⁾.

Art. 209 4. Ausnützung der Wasserkräfte

a) Zuständigkeit

¹ Das Recht zur Ausnützung der Wasserkräfte steht in erster Linie dem Kanton selber zu. Über seine Ausübung entscheidet der Kantonsrat.

² Im Übrigen wird das Recht zur Ausnützung von Wasserkräften durch Konzession des Regierungsrates erteilt.

³ Bewirbt sich eine Gemeinde oder eine andere Korporation des kantonalen öffentlichen Rechtes um die Konzession, ist ihr der Vorzug vor privaten Bewerbern zu geben, sofern sie die gleiche Gewähr für eine technisch und wirtschaftlich richtige Ausnützung bietet.

⁴ Unter privaten Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl besser dient, und wenn sie ihm gleich gut dienen, demjenigen mit dem wirtschaftlicheren Projekt.

¹⁾ Vgl. insbesondere: BG über die Wasserbaupolizei (SR 721.10) und kant. V zu diesem BG (bGS 741.1)

²⁾ Vgl. insbesondere: Eidg. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) und kant. EG zum Gewässerschutzgesetz (bGS 814.11)

Art. 210 b) Konzessionsgesuch

¹ Das Konzessionsgesuch wird nur entgegengenommen, wenn in ihm das projektierte Werk in allen wesentlichen Teilen beschrieben und diese in einer Übersichtskarte 1:25 000, einem Situationsplan 1:5000 und in einem Längenprofil 1:10 000/1000 eingezeichnet sind.

² Der Regierungsrat kann die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen, wie generelle Pläne der Bauten, geologische Gutachten, Finanz- und Nationalitätenausweis.

Art. 211 c) Einspracheverfahren

¹ Das Konzessionsgesuch wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, während welcher Frist Einsprache erhoben werden kann.

² Über Einsprachen zur Wahrung öffentlicher Interessen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

³ Nach ihrer Erledigung durch Rückzug, Abweisung oder Anerkennung als Konzessionsbedingung beschliesst der Regierungsrat über die Konzessionserteilung.

⁴ Erteilt er die Konzession, behält er Einsprachen, die in privatem Interesse erhoben werden, ausdrücklich vor. Es ist Sache des Konzessionärs, sich mit diesen Einsprachen auseinanderzusetzen (Art. 46 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte¹⁾).

Art. 212 d) Expropriationsbefugnis

¹ Wenn genügende Gründe des öffentlichen Wohles dafür vorliegen, hat der Regierungsrat dem Konzessionär das Recht zu gewähren, auf dem Wege der Expropriation das Eigentum an Grund und Boden, das zur Ausführung des Projektes unentbehrlich ist, wie auch beschränkte dingliche Rechte zu erwerben und bestehende privatrechtliche und verliehene Nutzungsrechte, welche der Ausübung der Konzession entgegenstehen, aufzuheben.

² Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet der Regierungsrat endgültig, vorbehältlich der Zuständigkeit des Bundesrates gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte²⁾.

³ Im Übrigen ist die Expropriation nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetz³⁾ durchzuführen.

¹⁾ SR 721.80

²⁾ SR 721.80. Heute werden diese Streitigkeiten vom Bundesgericht entschieden; vgl. Art. 99 lit. c OG (SR 173.110)

³⁾ SR 711

Art. 213 e) Konzessionsbestimmungen

Der Inhalt, die Dauer, die Erneuerung, die Verwirkung und die Folgen des Erlöschens der Konzession richten sich, soweit nicht abweichende Bestimmungen vereinbart sind, nach dem BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte¹⁾.

Art. 214 f) Genehmigung des Kantonsrates

Die vom Regierungsrat beschlossene Verleihung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates, wenn die Leistung gemäss Projekt 100 Brutto-PS, berechnet nach den eidgenössischen Vorschriften, übersteigt und ganz oder zum Teil aus dem Kanton ausgeführt wird.

Art. 215 g) Baubewilligung

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Regierungsrat die Ausführungspläne genehmigt und die Baubewilligung erteilt hat.

Art. 216 5. Gebrauchswassernutzung
a) Konzession

¹ Das Recht zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen ober- oder unterirdischen Gewässern zur Verwendung als Trink- oder Gebrauchswasser wird durch Konzession des Regierungsrates begründet.

² Auf das Konzessionsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen über die Wasserkraftnutzung sinngemäss Anwendung.

³ Die Konzession wird auf die Dauer von 10 bis 60 Jahren erteilt. Wird sie nach deren Ablauf erneuert, können die Konzessionsbedingungen an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Art. 217 b) Bewilligung

Zur bloss vorübergehenden Nutzung des Wassers, wie für die Ausführung von Bauarbeiten, zur Behebung momentaner Wassernot sowie zur zeitweiligen Bewässerung ist die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Art. 218 c) Freie Nutzung für den Eigenbedarf

Ohne Konzession oder Bewilligung ist der Grundeigentümer als Anliegerberechtigt, einem öffentlichen Gewässer das für den landwirtschaftlichen, häuslichen und gewerblichen Eigenbedarf nötige Wasser bis zu einer Menge von 10 Minutenlitern zu entnehmen.

¹⁾ SR 721.80

² Dieses Recht steht ihm auch zu zur Förderung von Grundwasser auf eigenem Boden aus einem öffentlichen Grundwasserstrom oder Grundwasserbecken.

Art. 219 d) Verweigerung der Konzession

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Regierungsrat die Bewilligung zur Ableitung von Wasser aus Quellen und ihnen gleichgestellten Grundwasservorkommen verweigern kann, soll er auch die Erteilung einer Gebrauchswasser Konzession ablehnen oder nur unter ausreichenden sichernden Bedingungen erteilen.

Art. 220 6. Verhältnis der Nutzungsberechtigten zueinander

¹ Alle am gleichen öffentlichen oder privaten Wasserlauf Nutzungsberechtigten, sei es, dass sie das Wasser auf Grund einer Konzession oder Bewilligung, eines privaten Rechtes oder als Anlieger nutzen, sind in der Ausübung ihrer Rechte zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und dürfen eine öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigen.

² Insbesondere ist jede vermeidbare Schädigung eines Mitberechtigten in seinem Nutzungsrecht oder Grundeigentum durch Aufstauen, Entzug von Wasser oder Überflutung infolge Entleerung eines Sämmlers oder durch Verunreinigung des Wassers zu unterlassen.

³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Nutzungsberechtigten unter sich über den Bestand, Inhalt und Umfang ihrer Rechte ist der Richter am Ort der gelegenen Sache zuständig. Er ist ermächtigt, Anordnungen zur Erzielung eines billigen Ausgleiches zwischen den gegensätzlichen rechtlichen Interessen zu treffen.

Dritter Abschnitt: Gewässerunterhalt und Verbauung

Art. 221 1. Uferunterhalt

¹ Die Eigentümer der an die öffentlichen Wasserläufe anstossenden Grundstücke sind verpflichtet, die Ufer in gutem, den freien Lauf des Wassers nicht hindernden Zustand zu erhalten.

² Besorgen sie den Unterhalt nicht oder in unzulänglicher Weise, kann der Regierungsrat nach erfolgter Mahnung die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf ihre Kosten anordnen.

³ Die Anstösser sind für Schaden, den sie anderen Grundeigentümern durch schuldhaftige Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht verursachen, haftbar.

Art. 222 2. Schutzbauten

a) Beschluss der Aufsichtsbehörde

¹ Müssen Wasserläufe korrigiert werden oder sind an ihnen Schutzbauten zu errichten, deren Ausführung die ordentliche Unterhaltungspflicht der Anstösser übersteigt, fasst der Regierungsrat auf deren Gesuch oder auf Antrag der Gemeinde oder von sich aus, nach Anhörung der Nächstbeteiligten, Beschluss über die Bauausführung.

² Zum Träger des Unternehmens kann er die Gemeinde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes (Wasserbaugenossenschaft) bestimmen.

Art. 223 b) Wasserbaugenossenschaft

¹ Die Gründung der Wasserbaugenossenschaft wird in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Bodenverbesserungsgenossenschaften¹⁾ durchgeführt.

² Die Konstituierung steht unter der Leitung der kantonalen Baudirektion.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Baudirektion in Anwendung von Art. 27 die Gründung anordnen und den Kreis der Mitglieder bestimmen.

Art. 224 c) Finanzierung

¹ Die Kosten des Verbauungswerkes sind, soweit sie nicht durch Subventionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde gedeckt sind, von allen Grundeigentümern, einschliesslich der Eigentümer von Werkanlagen, wie Strassen, Eisenbahnen oder ober- oder unterirdischen Leitungen im Schutzbereich (Perimeter) der Verbauung nach Massgabe ihres Interesses zu tragen.

² Die Abgrenzung des Schutzbereiches und dessen Einteilung in Zonen nach der Intensität des Interesses zur Abstufung der Beitragsquoten sowie die Verteilung der Kosten auf dieser Grundlage nach dem Steuer- oder Schätzungswert der zu belastenden Objekte wird von einer Perimeterkommission, welche der Regierungsrat von Fall zu Fall ernennt, durchgeführt.²⁾

¹⁾ Art. 167 ff.

²⁾ Vgl. Art. 11 der Perimeterverordnung vom 15. Juni 1981 (bGS 742.1)

³ Der Entscheid der Perimeterkommission kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 225 d) Perimeter-Verordnung

¹ Der Kantonsrat kann eine Perimeterverordnung erlassen, in der er die Bestellung und Aufgabe der Perimeterkommission sowie das Perimeterverfahren regelt.¹⁾

² Er kann es auch auf Wegbauten und andere Werke anwendbar erklären.

Art. 226 e) Unterhalt

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf den Unterhalt von Schutzbauten sinngemäss anwendbar.

Vierter Abschnitt: Sanktionen

Art. 227 1. Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft:

- a) wer ohne Konzession oder Bewilligung eine konzessions- oder bewilligungspflichtige Wassernutzungsanlage erstellt;
- b) wer Konzessions- oder Bewilligungsbedingungen in gröblicher Weise missachtet oder sich Weisungen der zuständigen Behörden widersetzt.

² In schweren Fällen oder im Rückfall kann mit der Busse eine Haftstrafe verbunden werden.

³ Ist mit der Übertretung die Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzinsen verbunden, sind diese bis auf höchstens fünf Jahre zurück nachzuzahlen.

⁴ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit begangen, so sind die Personen, welche für sie gehandelt haben, strafbar, doch haftet die Gesellschaft mit ihnen solidarisch für die Busse.

Art. 228 2. Verwirkungserklärung und Wiederherstellungsverfügung

Wegen schwerer Verletzung des Gesetzes oder auf Grund des Gesetzes getroffener behördlicher Verfügungen kann der Regierungsrat eine Konzession oder Bewilligung als verwirkt erklären und die Wiederherstellung des gesetzlichen oder anordnungsgemässen Zustandes verfügen.

¹⁾ bGS 742.1

F. Bergrecht

Art. 229 Bergregal

¹ Die Verfügung über die Vorkommen von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und anderen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie über Salzlagstätten steht dem Kanton als Regal zu.

² Regalbehörde ist der Regierungsrat.

³ Der Regierungsrat ist insbesondere zur Erteilung von Schürf- und Erschliessungsbewilligungen sowie zur Erteilung von Ausbeutungskonzessionen (Bergrechtskonzessionen) zuständig.

⁴ Die Verwaltung des Bergregals kann durch Verordnung des Kantonsrates näher geregelt werden.

G. Jagd und Fischerei

Art. 230 Zutrittsrecht

Über die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons¹⁾. Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten nur gestattet, soweit dies ohne Schädigung der Grundeigentümer geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist Schadenersatz zu leisten (Art. 699 ZGB).

H. Grundpfandrecht

Art. 231 1. Zinsfussmaximum

¹ Der Jahreszins darf für Gülden und Schuldbriefe, wie für die bisherigen Appenzeller Zedel nicht mehr als 4½ % betragen.

² Das gleiche Zinsfussmaximum besteht auch für die Forderungen, für die eine Grundpfandverschreibung als Sicherheit bestellt ist, soweit es sich um ausschliesslich oder überwiegend landwirtschaftliche Grundstücke handelt und die Belastung derselben drei Viertel der amtlichen Schätzung nicht übersteigt.

¹⁾ Vgl. insbesondere: BG über Jagd und Vogelschutz (SR 922.0), kant. Jagdgesetz (bGS 526.2); BG über die Fischerei (SR 923.0) und kant. V über die Fischerei (bGS 527.2)

³ Verzugszinsen dürfen zu keinem höheren Zinsfuss als zu dem für die betreffende Kapitalforderung zulässigen berechnet werden und erst vom Tage der Betreibung an zur Anrechnung gelangen.

⁴ Entgegenstehende Vereinbarungen sind ungültig.

Art. 232 2. Grundstücke des Verwaltungs- und Nutzungsvermögen

¹ Nicht verpfändbar und nicht pfändbar sind Grundstücke des Verwaltungsvermögens des Kantons sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes (Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes¹⁾).

² Grundstücke des Nutzungsvermögens einer Gemeinde oder Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes können nur zur Finanzierung von Aufwendungen zu ihrer Sicherung oder Ertragssteigerung und nur mit Genehmigung des Regierungsrates verpfändet werden.

Art. 233²⁾

Art. 234 4. Gesetzliche Pfandrechte

¹ Ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung:

- a) für die der kantonalen Brand- und Elementarschadenversicherungsanstalt geschuldeten Prämien auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
- b) für die auf Liegenschaften, Gebäulichkeiten und andere bauliche Anlagen verlegten öffentlich-rechtlichen Beiträge an die Kosten der Erstellung und des Ausbaues von Wegen und Strassen, von Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Abwasseranlagen, Verbauungen von Gewässern, auf die Dauer von zehn Jahren, gerechnet von der Kostenverteilung an.

² Ein gesetzliches, den eingetragenen Belastungen nachgehendes Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung für die auf Liegenschaften, Gebäulichkeiten und andere bauliche Anlagen entfallenden Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern für die Dauer von zwei Jahren seit der Fälligkeit.

¹⁾ SR 282.11

²⁾ Aufgehoben am 24. April 1983 (f. Nr. 119)

³ Die Dauer, für welche das Pfandrecht besteht, verlängert sich um die Dauer einer bewilligten Stundung, jedoch höchstens um zwei Jahre.

⁴ Der Gläubiger kann unbeschadet seines gesetzlichen Pfandrechtes auch auf Pfändung oder Konkurs betreiben.

Art. 235 5. Errichtung von Gült und Schuldbrief; amtliche Schätzung¹⁾

¹ Sowohl für die Errichtung einer Gült, wie für diejenige eines Schuldbriefes ist eine amtliche Schätzung erforderlich (Art. 843 und 848 ZGB).

² Die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gültlen richtet sich nach den Vorschriften von Art. 848 ZGB, bei der Errichtung von Schuldbriefen ist für die Schätzung der Verkehrswert massgebend.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Liegenschaften.

⁴ Der Regierungsrat regelt das amtliche Schätzungswesen²⁾.

Art. 236–239³⁾

Art. 240 7. Belastungsgrenze für die Errichtung von Schuldbriefen

Schuldbriefe dürfen nur bis zum Betrage der amtlichen Schätzung errichtet werden.

Art. 241 8. Abzahlungspflicht

¹ Der Betrag, welcher drei Viertel der Schätzungssumme übersteigt, ist jährlich um den zehnten Teil der Pfandsumme abzuführen.

² Die Parteien können die Abzahlungsfristen und damit die Amortisationszeit verlängern oder verkürzen.

³ Auf diese Vereinbarung ist in den Bemerkungen zu den Grundpfandentträgen und im Pfandtitel hinzuweisen (Art. 40 und 68 eidg. Grundbuchverordnung⁴⁾).

Art. 242 9. Kündigung von Schuldbriefen

¹ Schuldbriefe auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wohnhäusern und Baugebiet sind seitens des Gläubigers unkündbar, seitens des Schuldners kündbar auf sechs Monate und den im Schuldbrief genannten Zinstag.

¹⁾ Titel sowie Abs. 3 und 4 geändert am 24. April 1983 (I. Nr. 119)

²⁾ V über die amtlichen Grundstückschätzungen (BGS 621.21)

³⁾ Aufgehoben am 24. April 1983 (I. Nr. 119)

⁴⁾ SR 211.432.1

² Schuldbriefe, die andere Arten von Grundstücken belasten, sind für den Gläubiger wie für den Schuldner, wenn der Titel nicht anders lautet, auf den darin festgesetzten Zinstag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündbar.

Art. 243 10. Anzeigepflicht des Grundbuchverwalters

Der Grundbuchverwalter ist verpflichtet, jede Handänderung des verpfändeten Grundstückes den Gläubigern aus Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefen, deren Namen und Wohnort sich aus dem Gläubigerregister ergeben oder ihm sonstwie gemeldet sind, durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen (Art. 834 und 846 ZGB, Art. 66 eidg. Grundbuchverordnung¹⁾).

I. Fahrnispfandrecht

Erster Abschnitt: Viehverpfändung

Art. 244 1. Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Vieh

¹ Der Regierungsrat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, zur Annahme eines Pfandrechtes an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Viehverpfändung, Art. 885 ZGB) ermächtigen.

² Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 245 2. Viehverschreibungsprotokoll

¹ Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungs-Protokoll

² Über die Führung des Protokolls und die Gebühren bestimmt die Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung das Nähere²⁾.

³ Das Betreibungsamt untersteht auch als Verschreibungsamt der Aufsicht des Obergerichtes³⁾.

¹⁾ SR 211.432.1

²⁾ SR 211.423.1

³⁾ Vgl. Art. 13 EG zum Sch KG vom 27. April 1913 (bGS 241.1)

Zweiter Abschnitt: Pfandleihgewerbe**Art. 246** Bewilligung und Kontrolle

¹ Wer das Pfandleihgewerbe (Art. 907 ff. ZGB) betreiben will, bedarf hiezu einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung darf nur an öffentliche oder gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und in den letzten drei Jahren weder in Konkurs geraten, noch fruchtlos betrieben worden sind.

³ Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen, Gebühren erheben und weitere Vorschriften aufstellen.

K. Grundbuch**Art. 247** 1. Grundbuchkreise

¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis, doch können sich zwei oder mehrere Gemeinden zur Bildung eines Grundbuchkreises zusammenschliessen.

² Die Bildung solcher Grundbuchkreise kann, wo dies im Interesse einer zweckmässigen Einrichtung und sachkundigen Führung des Grundbuchamtes als geboten erscheint, vom Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates angeordnet werden.

Art. 248 2. Grundbuchverwalter

¹ Wo das Grundbuch gemeindeweise geführt wird, ist der Gemeindeschreiber in der Regel Grundbuchverwalter, doch kann ein besonderes Grundbuchamt mit eigenem Verwalter geschaffen werden.

² Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter, der unter eigener Verantwortung amtiert, wenn der Grundbuchverwalter verhindert ist oder in den Ausstand zu treten hat.

Art. 249 3. Kosten der Grundbuchführung und Gebühren

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Grundbuchführung und beziehen die Grundbuchgebühren.

² Der Gebührentarif für die Führung des Grundbuches¹⁾ wird vom Kantonsrat, der Tarif für die Nachführung der Vermessung²⁾ vom Regierungsrat erlassen.

¹⁾ Gebührentarif für die Gemeinden (bGS 153.2)

²⁾ V über die Nachführung der Vermessungswerke (bGS 153.2)

Art. 250 4. Aufsichtsbehörde

- ¹ Die Grundbuchämter stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- ² Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus durch die Entscheidung der allgemeinen und speziellen Grundbuchbeschwerden, durch den Erlass von Dienstanweisungen, die Durchführung von Inspektionen auch in den Gemeinden ohne eidgenössisches Grundbuch sowie durch Massnahmen zur Beseitigung von Übelständen in der Organisation und in der Amtsführung (Art. 956 und 957 ZGB).

Art. 251 5. Haftung

- ¹ Der Kanton ist für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht.
- ² Er hat ein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gemeinde und diese auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt.
- ³ Die Gemeinden können von den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung angemessene Sicherstellung verlangen (Art. 955 ZGB).

Art. 252 6. Löschung und Bereinigung von gegenstandslos gewordenen Eintragungen
a) auf Begehren eines Beteiligten

- ¹ Gegenstandslose Einträge sollen gemäss Art. 976 ZGB gelöscht und offensichtlich unrichtige Einträge gemäss Art. 977 richtig gestellt werden.
- ² Entspricht der Grundbuchverwalter dem Löschungsbegehren, so kann jeder Beteiligte die Löschung innert 10 Tagen¹⁾ beim Bezirksgerichtspräsidenten²⁾ anfechten.
- ³ Auch das Gesuch eines Beteiligten um Anordnung der Berichtigung ist beim Bezirksgerichtspräsidenten²⁾ einzureichen.
- ⁴ Der Bezirksgerichtspräsident²⁾ entscheidet in beiden Fällen im summarischen Verfahren (Art. 223 ff. ZPO³⁾) unter Vorbehalt der Appellation an den Obergerichtspräsidenten (Art. 11 ZPO⁴⁾).

Art. 253 b) von Amtes wegen

- ¹ Von sich aus oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde kann der Grundbuchverwalter gemäss Art. 976 Abs. 3 ZGB beim Bezirksgerichtspräsidenten

¹⁾ Frist gemäss Art. 976 Abs. 2 ZGB

²⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

³⁾ Heute: Art. 221 ff. ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

⁴⁾ Heute: Art. 8 Ziff. ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

ten¹⁾ die Anordnung der Löschung gegenstandsloser oder die Berichtigung unrichtiger Einträge verlangen.

² Der Bezirksgerichtspräsident¹⁾ entscheidet auf Grund der ihm vom Grundbuchverwalter zu beschaffenden Unterlagen und eigener Untersuchung, gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten.

³ Die Kosten des Verfahrens können der Partei, die sich der Löschung oder Berichtigung ohne ausreichenden Grund widersetzt hat, auferlegt werden; im Übrigen werden sie von der Gemeinde oder vom Grundbuchkreis, oder wenn die Untersuchung auf Weisung der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, vom Kanton bezahlt, der von der Gemeinde oder vom Grundbuchkreis die Rückerstattung verlangen kann.

Art. 254 7. Vorbehalt der Grundbuchberichtigungsklage

Die Grundbuchberichtigungsklage im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 975 ZGB bleibt den Beteiligten in jedem der genannten Fälle vorbehalten.

Sechster Teil: Obligationenrecht

A. Versteigerungen

Art. 255 1. Bekanntmachung: Anwesenheit amtlich bestellter Personen

Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und in Gegenwart von mindestens zwei vom Gemeinderat hiefür ernannten Personen, von denen eine das Protokoll führt, abgehalten werden.

Art. 256 2. Steigerungsbedingungen

¹ Zu Beginn sind die Steigerungsbedingungen zu verlesen. Über die Liegenschaften ist eine Beschreibung, soweit möglich unter Angabe des Flächenmasses sowie ein vollständiges Verzeichnis aller Rechte und Lasten in die Steigerungsbedingungen aufzunehmen.

² Diese Schriftstücke sind während der Steigerung zur Einsicht aufzulegen.

Art. 257 3. Rücktritt wegen Zahlungsverzuges

Der Veräusserer kann sofort vom Kaufe zurücktreten, wenn nicht Zahlung in bar oder gemäss den Versteigerungsbedingungen geleistet wird.

¹⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

Art. 258 4. Protokoll
a) Erstellung und Aufbewahrung

Über jede Steigerung ist ein Protokoll aufzunehmen und amtlich zu verwahren.

Art. 259 b) Inhalt

Bei Versteigerungen von Liegenschaften sind alle Angebote in das Protokoll einzutragen, bei solchen von Fahrnis nur dasjenige, auf das der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 260 5. Eidg. Recht

Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes¹⁾ und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾ über Versteigerungen bleiben vorbehalten.

B. Hinterlegung

Art. 261 Depositenstelle

Depositenstelle ist in allen Fällen, in denen die Hinterlegung vorgesehen und dabei oder durch Beschluss des Regierungsrates nicht eine andere Stelle bezeichnet ist, die Kantonalbank von Appenzell A.Rh.

C. Verantwortlichkeit für den von Beamten und Angestellten des Gemeinwesens verursachten Schaden

Art. 262 1. Haftung des Gemeinwesens

Für Schaden, der Dritten durch Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder des Kantons, der Gemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht wird, haftet das Gemeinwesen.

Art. 263 2. Rückgriff

¹ Haben Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann das Gemeinwesen auf sie in dem Umfang Rückgriff nehmen, in dem es Schadenersatz geleistet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

² Wird auf mehrere Verursacher des Schadens zurückgegriffen, ist Art. 266 anwendbar.

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 281.1

Art. 264 3. Schädigung des Gemeinwesens

Für Schaden, den Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder eines Gemeinwesens diesem selber vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sind sie ihm haftbar.

Art. 265 4. Herabsetzungsgründe

¹ Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung oder Unterlassung eingewilligt oder hat er für Umstände einzustehen, die zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben; hat er es insbesondere unterlassen, von Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen zur Abwendung des Schadens Gebrauch zu machen, so kann der Richter den Ersatzanspruch herabsetzen oder gänzlich ablehnen.

² Ist der Schaden dem Gemeinwesen zugefügt worden, sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar, insbesondere auf die Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde sowie auf deren Genehmigung oder Duldung des Verhaltens des Beamten oder Angestellten, welcher den Schaden verursacht hat.

³ Im Übrigen sind die Art. 42, 43 und 44 des Obligationenrechtes¹⁾ massgebend für die Festsetzung des Schadens, die Bestimmung des Ersatzes und die Herabsetzungsgründe.

Art. 266 5. Haftung mehrerer

¹ Haben mehrere Behörden, Behördemitglieder, Beamte oder Angestellte den Schaden durch bewusstes Zusammenwirken gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch.

² In allen übrigen Fällen haftet jeder von ihnen für den dem Grad seines Verschuldens entsprechenden Anteil.

Art. 267 6. Eidg. Recht

Vorbehalten bleiben die Verantwortlichkeitsbestimmungen des Bundesrechtes²⁾.

Art. 268 7. Durch rechtmässige Ausübung der Staatsgewalt verursachter Schaden

Wenn jemand bei rechtmässiger Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ohne eigenes Verschulden Schaden erlitten hat, so stehen ihm gegenüber dem Staate insoweit Ersatzansprüche zu, als sich

¹⁾ SR 220

²⁾ Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32)

solche aus einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze des Gesetzes über die Zwangsabtretung¹⁾ ergeben.

III. Titel Übergangsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht

Art. 269 1. Altrechtliche Eheverträge

Ein vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches gültig abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches Wirkung Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung, dass er vor diesem Zeitpunkte beim Regierungsrat zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet wird (Art. 10 Schlusstitel ZGB).

Art. 270 2. Unterstellung der internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das neue Recht

¹ Die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden Ehen verbleiben güterrechtlich in Bezug auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich unter dem bisherigen Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen über den ausserordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag.

² Durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Regierungsrat zuhänden des Güterrechtsregisters können die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen, sei es für die ganze Dauer der Ehe, sei es von einem bestimmten Zeitpunkt an (Art. 9 Schlusstitel ZGB).

B. Grundpfandrechte

Art. 271 1. Grundpfandarten

Grundpfandrechte können nur als Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe oder Gülden errichtet werden. Für deren Errichtung bleiben bis zur Einführung des Grundbuches die bisherigen kantonal-rechtlichen Formen in Kraft (Art. 23 Schlusstitel ZGB).

¹⁾ bGS 711.1

Art. 272 2. Altrechtliche Grundpfandtitel und ihre Umwandlung

¹ Die zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bestehenden liegenden Zedel und Handwechselzedel bleiben in Kraft und unterliegen mit Vorbehalt von Art. 273 dieses Einführungsgesetzes den Bestimmungen des kantonalen Zedelgesetzes vom 30. April 1882¹⁾ (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

² Durch freie Vereinbarung können die Beteiligten jederzeit unter Einhaltung der für die Gült und den Schuldbrief aufgestellten Belastungsgrenze die bestehenden Zedel in Pfandtitel des neuen Rechtes umwandeln.

Art. 273 3. Pfandstellen von Zedeln

Ein Vorrücken der hinteren Zedel von Gesetzes wegen bei Abzahlung oder Entkräftung eines vorderen Zedels findet nicht mehr statt. Vorbehalten bleiben besondere, im Zedel ausdrücklich enthaltene Vereinbarungen.

C. Grundbuchrecht**Art. 274** 1. Altrechtliche Formen und Tagebuch

¹ Bis zur Einführung des Grundbuches kommen den Eintragungen und Streichungen in den bisherigen Handänderungs-, Servituten- und Pfandprotokollen auf den Gemeindeganzleien in Bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte Grundbuchwirkung zu (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

² Doch ist in jedem Grundbuchkreis, auch schon vor der Einführung des Grundbuches, das Tagebuch nach eidgenössischem Formular gemäss Art. 948 ZGB und den Vorschriften der Grundbuchverordnung zu führen.

Art. 275 2. Einführung des Grundbuches

a) Vermessung

¹ Das Grundbuch wird auf Grund der amtlichen Vermessung eingeführt.

² Den Zeitpunkt der Einführung für jede Gemeinde bestimmt der Regierungsrat.

¹⁾ bGS 213.21

Art. 276 b) Vermarkung

Der Vermessung hat eine genaue Vermarkung der Grundstücke vorauszu-gehen. Der Regierungsrat erlässt die hiefür nötigen Weisungen und setzt die Fristen für die Vollendung der Vermarkungen fest.

Art. 277 c) Kosten

Soweit sie nicht vom Bund übernommen werden, sind die Vermessungskos-ten je zur Hälfte vom Kanton und von der Gemeinde, die Vermar-kungskosten von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 278 d) Duldungspflicht der Grundeigentümer

¹ Das Vermessungspersonal ist berechtigt, zur Vornahme von Vermes-sungsarbeiten die privaten und öffentlichen Grundstücke unter möglichster Schonung der Kulturen zu betreten.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementsunkten, unentgeltlich zu gestat-ten.

Art. 279 e) Organisatorische Massnahmen und Aufsichtsbefugnisse

¹ Die weiteren zur Einführung des Grundbuches und zur Durchführung der Vermessung notwendigen Weisungen werden im Rahmen der Vorschriften des Bundes vom Regierungsrat erlassen¹⁾.

² Der Kantonsrat kann die Schaffung eines Vermessungsamtes beschlies-sen.

Art. 280 3. Grundstücke im Gemeingebrauch
und Verwaltungsvermögen

¹ Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen des Kantons, der Gemeinde oder einer andern Korporation des öffentlichen Rechtes gehören, werden in das Grundbuch bei seiner Einführung aufgenommen.

² Über die Aufnahme von Grundstücken im Gemeingebrauch entscheidet, soweit sie nicht gemäss Art. 944 Abs. 2 ZGB (Errichtung dinglicher Rechte) notwendig ist, der Regierungsrat.

¹⁾ Vgl. insbesondere V über die Einführung des Grundbuches in den Gemeinden (bGS 213.311) sowie V über die Erstellung der Grundbuchtriangulation IV. Ordnung (bGS 213.321)

D. Zivilprozessordnung¹⁾**Art. 281²⁾****E. Aufhebung kantonalen Rechts****Art. 282**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Gesetz vom 30.4.1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.Rh.³⁾;
2. Kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV–XXXIV des Obligationenrechts, vom 18.12.1936, für den Kanton Appenzell A.Rh.⁴⁾;
3. Gesetz vom 29.4.1906 betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Aufstellung von Baureglementen⁵⁾;
4. Verordnung vom 27.12.1917 betreffend die Ausführung der Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes im Kanton Appenzell A.Rh.⁶⁾;
5. Einführungsverordnung vom 15.2.1965 zum Bundesgesetz vom 19.12.1963 über die Änderung des vierten Teils des Zivilgesetzbuches (Miteigentum und Stockwerkeigentum)⁷⁾;
6. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20.12.1962⁸⁾;
7. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag vom 23.3.1962⁹⁾;
8. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.4.1941 über die Einführung und Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und über das kantonale Strafrecht (EG zum StGB) für den Kanton Appenzell A.Rh.¹⁰⁾;

1) Vgl. bGS 231.1

2) Aufgehoben am 27. April 1980 (lf. Nr. 22); vgl. Art. 300 ZPO (bGS 231.1)

3) aGS I/26

4) aGS I/33

5) aGS II/196

6) aGS II/208

7) aGS III/414

8) aGS III/399

9) aGS III/400

10) aGS 311

-
9. Art. 50k Abs. 3 des Gesetzes vom 27.4.1958 über die direkten Steuern für den Kanton Appenzell A.Rh.¹⁾;
 10. Art. 7 des Reglementes vom 22.3.1952 betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter²⁾.

F. Schlussbestimmung

Art. 283

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde³⁾ in Kraft.

¹⁾ bGS 621.11

²⁾ aGS II/138

³⁾ 27. April 1969

Inhaltsverzeichnis

I. Titel: Zuständigkeit der Behörden und Verfahren	Artikel
A. Die Gerichtsbehörden	1
B. Die Verwaltungsbehörden	2– 8
II. Titel: Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht	
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	
A. Öffentliche Beurkundung	9– 11
B. Veröffentlichung	12– 15
C. Beglaubigung	16
Zweiter Teil: Personenrecht	
A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit	17
B. Zivilstandswesen	18
C. Juristische Personen des kantonalen Rechts	19– 35
Dritter Teil: Familienrecht	
A. Güterrechtsregister	36
B. Eltern- und Kindesrecht	37– 49
C. Vormundschaftsordnung	50– 70
Vierter Teil: Erbrecht	
A. Erbrecht des Gemeinwesens	71
B. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen	72– 74
C. Sicherung der Erbschaft	75– 79
D. Öffentliches Inventar	80– 85
E. Erbteilung	86– 92
F. Kompetenzdelegation	93
Fünfter Teil: Sachenrecht	
A. Bestandteile und Zugehör	94– 98
B. Nachbarrecht	
Erster Abschnitt: Bauten	
I. Privatrechtliche Bauvorschriften	99– 109
II. Aufgehoben	110– 139
Zweiter Abschnitt: Pflanzungen	
Dritter Abschnitt: Einfriedigungen	
Vierter Abschnitt: Wegrechte	
	146– 155
	156– 166

C. Bodenverbesserungen	167—188
D. Aufgehoben	189—197
E. Wasserrecht	
Erster Abschnitt: Die rechtliche Herrschaft über die Gewässer	198—202
Zweiter Abschnitt: Gewässernutzung	203—220
Dritter Abschnitt: Gewässerunterhalt und Verbauung	221—226
Vierter Abschnitt: Sanktionen	227—228
F. Bergrecht	229
G. Jagd und Fischerei	230
H. Grundpfandrecht	231—243
I. Fahrnispfandrecht	
Erster Abschnitt: Viehverpfändung	244—245
Zweiter Abschnitt: Pfandleihgewerbe	246
K. Grundbuch	247—254
Sechster Teil: Obligationenrecht	
A. Versteigerungen	255—260
B. Hinterlegung	261
C. Verantwortlichkeit für den von Beamten und Angestellten des Gemeinwesens verursachten Schaden	262—268

III. Titel: Übergangsbestimmungen

A. Eheliches Güterrecht	269—270
B. Grundpfandrechte	271—273
C. Grundbuchrecht	274—280
D. Zivilprozessordnung	281
E. Aufhebung kantonalen Rechts	282
F. Schlussbestimmung	283